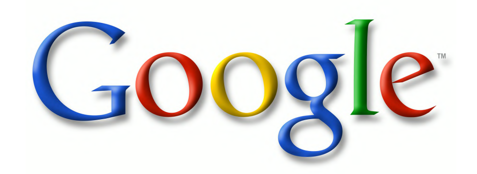
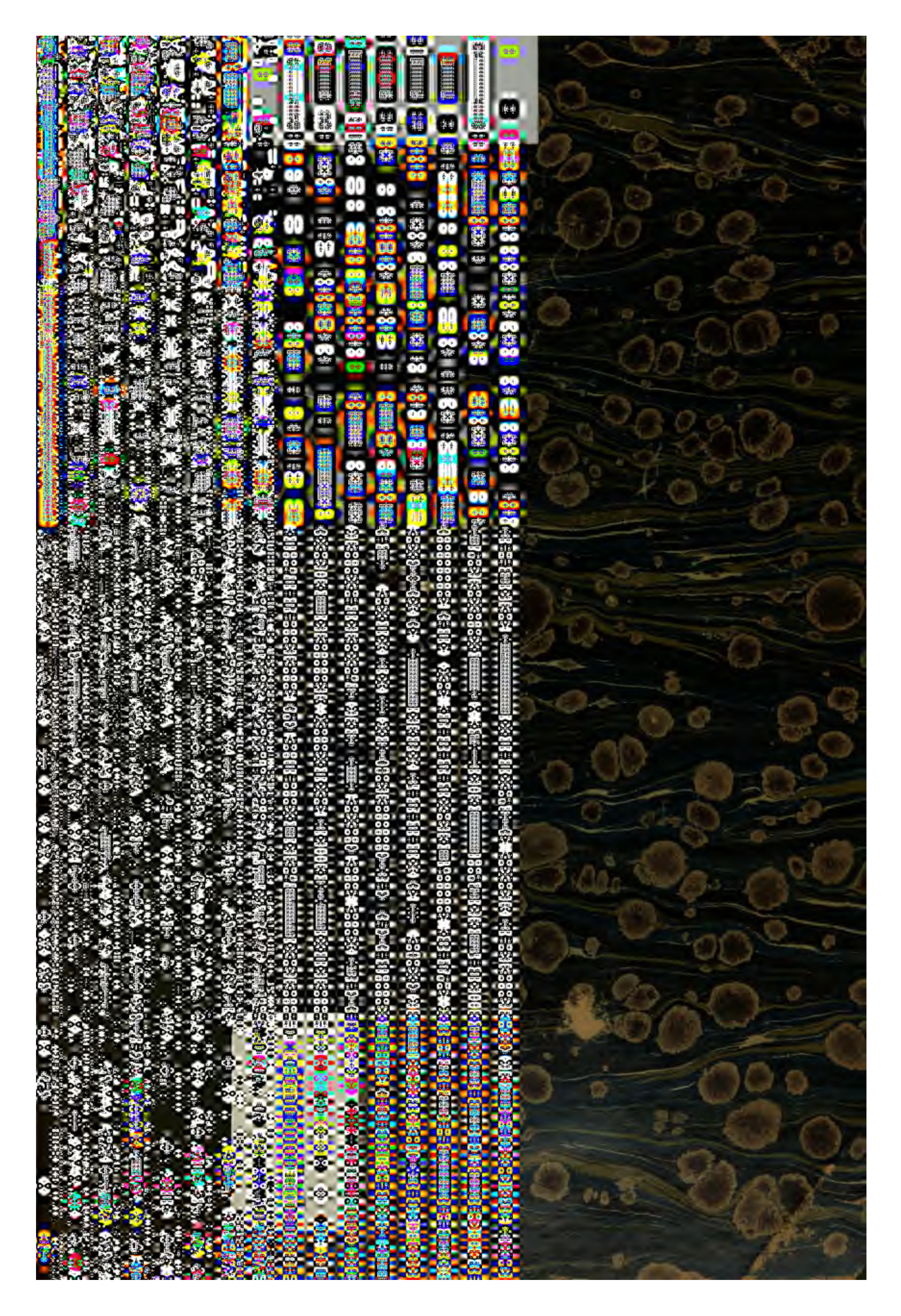




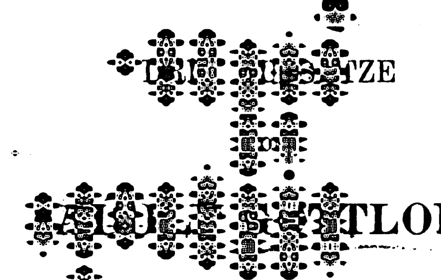


ICKLUNG

HALT

UNDERT.

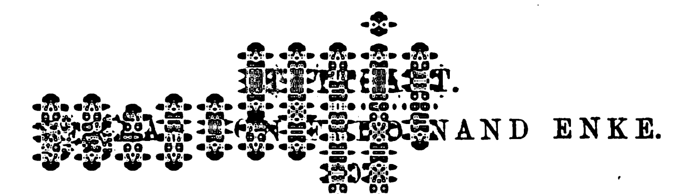
TZE



TLOB.

T.

NAND ENKE.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift will zunächst einen unbilligen Angriff zurückweisen. Ihre erste und Hauptabsicht aber ist, in der Erörterung über die Entstehung des Ablasswesens dem Almosenablass das ihm in Gestalt der Ablasskirchenprivilegien gebührende Recht zu geben. Meine Schrift: „Kreuzablass und Almosenablass" war nach Zweck, Planung und Anlage von der an erster Stelle genannten Ablassart ausgegangen. Der Almosenablass hatte in meinen Nachforschungen ursprünglich gar keine Rolle gespielt. Erst nachträglich, als er in der Kreuzbulle Papst Innocenz' III. mir ins Gehege kam, als also die ganze grosse politische Entwicklung des frühzeitigen Ablasswesens schon vor mir aufgerollt lag, sah ich mich gezwungen, ihm Beachtung zu schenken. Diese Einseitigkeit der Absicht hat gewissermassen zu einem Dualismus im Resultate geführt. Zwar wurde die Abstammung des Almosenablasses von dem Kreuzablasse ausdrücklich verneint. Es fehlt aber das ergänzende Gegenstück dazu, die Bejahung des umgekehrten Verhältnisses. Weshalb ich heute geneigt bin, dies letztere anzunehmen, ist aus dem zweiten der drei Aufsätze zu ersehen.

Noch in einer anderen Beziehung war die Bevorzugung des Kreuzablasses von misslichen Folgen begleitet. Meine

aber neun Kapitel zählt. Der Anfang des Ablasses erscheint geändert, die Gesamtentwicklung des Instituts aber und insbesondere auch die interessante Geschichte des Kreuzablasses bleiben so, wie ich sie geschildert habe.

Bonn, im Juni 1907.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Der Ablass und die individuellen Bussermässigungen.

(Eine Erwiderung.)

Monsignore Nicolaus Paulus in München hat gegen mein Ablassbuch [1]) ziemlich beschleunigt zwei inhaltlich übereinstimmende Polemiken veröffentlicht [2]). Ich hatte eine Zeitlang nicht vor, diesen Auslassungen gegenüber irgend etwas zu erwidern; denn sie sind eine wie die andere in einem verstimmend anmasslichen Tone geschrieben, und sie verraten zugleich so viel Voreingenommenheit und ein solches Eingeschworensein auf ein bestimmtes Resultat, dass dagegen doch nicht aufzukommen ist. Einer Replik glaubte ich um so eher mich entschlagen zu können, da die Ausführungen meines Gegners im Grunde genommen nicht mir gelten. Seine Absicht zielt nicht auf mich und meine Belehrung, sondern er denkt einzig und allein an das liebe Publikum. Wie würde er sonst wohl dazu kommen, gegen ein wissenschaftliches Buch gleich in zwei Organen, und zwar in solchen populärwissenschaftlicher Art, zu Felde zu ziehen? Das befremdet um so mehr, als Paulus in diesen Dingen das „Historische Jahrbuch" bedient, das zweifellos ein geeigneterer Ort zur Auseinandersetzung gewesen wäre. Merkwürdigerweise hat aber das „Historische Jahrbuch" mein Buch bis jetzt nicht

---

[1]) Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens von Adolf Gottlob. Stuttgart, Ferd. Enke, 1906 (Stutz, „Kirchenrechtliche Abhandlungen", H. 30—31).

[2]) Literarische Beilage der „Kölnischen Volkszeitung" 1906, Nr. 36 (6. September) und „Hist.-polit. Blätter", Bd. 136 (1906), H. 7, S. 550 ff.

einmal genannt, auch in der „Novitätenschau" nicht. Welchen Dienst der Rezensent in diesem Falle seinen unkritischen Lesern geleistet hat, kann sich jeder denken. Ein Türhüter, der den Luftzug fernhalten will, kennt die Oeffnungen, die geschlossen bleiben müssen. Deshalb geht Paulus an den wichtigsten Dingen vorüber, ohne sie auch nur anzurühren. — Dass ich in dieser Sache nun doch das Wort ergreife, daran sind andere mehr schuld als ich. Man hat mich von mehreren Seiten und sogar unter Anführung von Gewissensgründen dazu aufgefordert. Da ich den Kampf nicht um des Kampfes willen führe, so werde ich mich auf das allernotwendigste beschränken. Ich werde erstens die Voreingenommenheit des Paulus in einigen wichtigen Fragen beleuchten, sodann aber sachlich den Kernpunkt seiner ganzen Anschauungsweise, die Ableitung des Ablasses von den individuellen Bussermässigungen, als verfehlt zu erweisen suchen.

1. Paulus will den Ablass aus der allmählichen Verallgemeinerung der individuellen Bussstrafennachlassungen ableiten. Wie macht er das? Er beschreibt zuerst den Zustand vor Einführung des Ablasses: „Die [1]) ungebührlich schweren Kirchenbussen (konnten) je nach den Umständen in weniger beschwerliche umgewandelt werden. Längere Zeit [2]) hindurch geschah diese Umwandlung von Fall zu Fall durch den Bischof oder Priester, der die Busse auferlegt hatte." — Dann will er glauben machen, dieser Zustand habe sich mit der Zeit von selbst geändert: „Nach und nach wurden derartige Ermässigungen verallgemeinert. Einem jeden, der gewisse Bedingungen erfüllen wollte, wurde eine Ermässigung der Busse zugesagt." Dieser hier gesperrte Satz ist ein sogenannter Blender. Er stellt gar keine Aenderung des älteren Zustandes dar; denn immer stand „einem jeden, der gewisse Bedingungen erfüllen wollte", eine Bussermässigung

[1]) Köln. Volkszeitg. a. a. O. 3. Spalte unten; „Hist.-polit. Bl." a. a. O. S. 553.

[2]) Nämlich ein ganzes Jahrtausend und darüber!

in Aussicht; auch in der alten Busse schon[1]). Der Satz enthält also gar keinen Fortschritt. Er hat nur den Zweck, einen formalen Parallelismus zum späteren Ablasse vorzutäuschen, um damit die Hauptthese, dass der Ablass aus den individuellen Bussermässigungen erwachsen sei, dem Leser glaublich zu machen.

Paulus nimmt zu seiner Ablassentstehung auch die Redemtionen zu Hilfe. Er schreibt: „Der[2]) neuen Ablassform waren bereits in den drei (dem elften) vorhergehenden Jahrhunderten durch die sogenannten Redemtionen oder Umwandlungen, die nicht nur von Fall zu Fall, sondern öfter auch generell oder in allgemeiner Form erteilt wurden, die Wege bereitet worden.“ — Auch hier ist der von mir gesperrte Relativsatz genau wie im vorigen ein Augenverblender. Es soll dadurch wiederum nur ein Parallelismus zu stande gebracht werden, eine Formähnlichkeit zwischen Redemtionen und Ablass, die nie existiert hat. Redemtionen sind in genereller Form niemals „erteilt“ worden. Sonst hätten wir den Ablass eben so und so viele Jahrhunderte früher gehabt[3]). Uebrigens ist der Terminus „erteilt“, in der Parallele zum Ablass auf die Redemtionen angewandt, an sich schon ein Unsinn. Redemtionen liess man sich nicht „erteilen“, sondern man nahm sie von sich aus (unter Billigung des Beichtvaters) vor. Näheres darüber s. unten.

Paulus hat in „Hist.-polit. Bl.“ a. a. O. S. 561 lebhaft gegen meine Behauptung protestiert, dass der Ablass der „Hauptschuldige an dem bis jetzt unerklärten Untergange der

---

[1]) Man brauchte sich bloss zu „bekehren“, bloss Besserung zu zeigen. Die „gewissen Bedingungen“ waren jedenfalls nicht ein einziges, für alle Fälle geltendes, nach äusseren Rücksichten gewähltes Werk, wie im Ablass.

[2]) „Hist.-polit. Bl.“ 554 oben.

[3]) In den Bussbüchern treten die Geldredemtionen seit dem 8. Jahrhundert auf, als Ersatz der öffentlichen Busse seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. Synode von Tribur c. 56 (895).

alten Bussdisziplin“ sei. Er verweist auf Morinus, Commentarius historicus de disciplina Poenitentiae (Paris 1651). Dort würden „in mehreren Kapiteln die Gründe dargelegt, welche den Verfall der alten Bussdisziplin herbeigeführt haben“. Man erwartet natürlich andere Gründe als den Ablass und zwar gleich mehrere Kapitel voll anderer Gründe. Schlägt man nun Morinus auf, so findet man unsere Frage von Lib. X. c. 16 ab behandelt. Welche Gründe für den Verfall der Bussdisziplin werden dort genannt? Die Redemtionen und — die beiden Ablassarten, die ich behandelt und die auch ich als Gründe des Verfalls angegeben habe, Kreuz- und Almosenablass. Auf die Redemtionen gibt Morinus nicht einmal viel; denn er zeigt cap. 24, dass im 12. Jahrhundert die alte Busse im grossen und ganzen noch unverändert bestand. Die Redemtionen hatten sie also trotz vierhundertjähriger Wirksamkeit nicht zerstört. Dagegen heisst es z. B. cap. 30, 3 vom Ablass: „Haec relaxatio merito dici potest causa remissarum et tandem obsoletarum Poenitentiarum“. Für Morinus kam der Ablass überhaupt nur als „occasio detrimenti“ der alten Busse in Betracht! Nur deshalb spricht er davon (vgl. X 16 zu Anfang). Dabei sieht der alte Oratorianer nicht einmal den wahren Grund der Verderblichkeit des älteren Ablasses für die Einzelbusse (den Angriff auf die individuelle Lossprechung).[1] Aber auch so spricht er für, nicht gegen mich. Wie Paulus ihn trotzdem gegen mich als Eideshelfer anrufen kann, verstehe ich nicht.

Von kleineren „Unebenheiten“ unseres Rezensenten liessen sich noch mehrere anführen. Es genüge der Hinweis auf diese eine: Paulus schlägt ein grosses Hallo an, dass ich den soeben genannten Morinus nicht zitiert habe. Er tut, als wenn man über den Ablass nichts Vernünftiges schreiben könne, ohne sich auf Morinus zu stützen. Dabei weiss Paulus ganz genau, dass Morinus über den Ablass

---

[1]) Siehe unten den Aufsatz über das Ablassobjekt.

ausserordentlich dürftig ist, dass dagegen mein Material sehr reich ist. Er weiss ferner genau, dass ich mein Beweis- und Beobachtungsmaterial den originalen Quellen entnommen habe, was wohl der Entleihung von Morinus vorzuziehen ist. Mich durch die Deduktionen des Morinus beeinflussen zu lassen oder sie zu berichtigen, dazu gab es für mich gar keinen vernünftigen Grund. Ich habe Morinus zu Anfang meiner Studien in Bezug auf den Ablass angesehen; aber er hat micht nicht befriedigt, deshalb fort mit ihm. Was geht mich Morinus an? Hätte ich ihn in der Weise benutzt, wie er gewöhnlich benutzt wird, so wäre ich über den Ablass niemals ins reine gekommen.

2. Nun aber zur Untersuchung der Hauptsache, ob die individuellen Nachlassungen von Bussstrafen, die in der kanonischen Busspraxis dem Büsser auf seinen Antrag mit Rücksicht auf bewiesene Würdigkeit, eventuell auch mit Rücksicht auf eine Redemtionsgabe, gewährt zu werden pflegten, die Urform des Ablasses sind? Merkwürdigerweise ist das nicht bloss auf katholischer Seite die allgemeine Meinung, sondern auch protestantische Forscher scheinen es zu glauben. Unser Rezensent schreibt geradezu mit Emphase: „Es[1]) gibt keinen wesentlichen Unterschied zwischen jenen früheren individuellen Absolutionen und dem Ablass in der heutigen Form.“ — Es sei mir gestattet, dem zunächst nur ein paar Fragen entgegenzustellen: Ist es wirklich einerlei, ob mir der individuelle Seelsorger etwas nachlässt oder der Papst, der Seelsorger auf meine Bitte hin, der Papst von sich aus; der Seelsorger, indem er aus der Reue und Zerknirschung des Sünders die entsprechende Folgerung zieht, — der Papst hinwiederum, indem er sua sponte dazu auffordert, ihm bei einem Kriegszuge zu helfen oder ihm den Obolus zu reichen, und als Gegengabe bietet er den Ablass? Die grosse Masse der mittelalterlichen Indulgenzen erging bekanntlich zur Förderung politi-

---

[1]) „Köln. Volkszeitg.“ a. a. O. 3. Spalte.

scher Dinge. — Ist es fernerhin wirklich so ganz einerlei, ob der Seelsorger eine Bussübung nachlässt, die individuell zur Sühne diente, und aus welcher er die Besserung ersehen will, die aber vor allem er selbst aufgelegt hat, oder ob auf der anderen Seite der Papst Sündenstrafen nachlassen will, die von Gott kommen, durch die Gott den Sünder straft, und die eventuell sogar erst im Jenseits (Fegfeuer) zu büssen sind? — Die Subjekte der Nachlassungstätigkeit sind auf beiden Seiten verschieden, die Veranlassung, Begründung und Absicht der Nachlassung sind verschieden, ja sogar die Objekte derselben sind verschieden, und da will einer dennoch von Identität oder wesentlicher Gleichheit reden?

Wir müssen nochmals auf die Ablassentstehungstheorie des Paulus zurückkommen. Auch der Hauptsatz derselben, dass der Ablass durch Verallgemeinerung der individuellen Bussermässigungen entstanden sei, ist gänzlich unbrauchbar. Er sagt so: „Längere [1]) Zeit hindurch geschah diese Umwandlung (der individuellen Kirchenbussen) von Fall zu Fall durch den Bischof oder den Priester, der die Busse aufgelegt hatte. Nach und nach wurden derartige Ermässigungen verallgemeinert. Einem jeden, der gewisse Bedingungen erfüllte, wurde eine Ermässigung der Busse zugesagt. In dieser Verallgemeinerung der altkirchlichen Bussermässigung liegen die Anfänge des Ablasses in der Form, die heute noch üblich ist.“ — Der letzte Satz ist von Paulus gesperrt; er hält ihn also wohl für eine „Offenbarung“.

Die Grundlage der ganzen Theorie bildet der Satz: „Nach und nach wurden derartige Ermässigungen verallgemeinert“. Es ist das wirklich ein sehr gelehrter Satz. Wenn ich in der Beichte eine Busse bekommen habe und ich lasse mir diese letztere nachher von dem Seelsorger ermässigen, — was soll ich mir dann darunter denken, dass solche Ermässigung „nach und nach verallgemeinert“ worden sei? Ist vielleicht der

[1]) „Hist.-polit. Bl.“ 553 und genau so auch in der „Köln. Volkszeitg.“

Kreis derer, die die Ermässigung erlangten, nach und nach grösser geworden? Wir haben oben schon gesehen, dass von Anfang an jeder, der wollte, unter gewissen Bedingungen (unter der Bedingung der Besserung etc.) die Ermässigung haben konnte. Eine Verallgemeinerung in Bezug auf die Personenzahl, die die Ermässigung erlangen konnte, war also überhaupt nicht möglich. Die äusserste Grenze der Allgemeinheit war von Anfang an gegeben. — Sollte Paulus bei dem Worte „verallgemeinert" an die Kumulierung gedacht haben, die im Ablass liegt, an die „Nachlassung in communi", wir können auch sagen: an die Festlegung aller auf eine Bedingung? Es ist möglich. Aber auch dann müssen wir fragen: Gibt es in einer dieser Richtungen ein „nach und nach", gibt es eine Entwicklung, wie Paulus sie behauptet? Hat vielleicht ein Fortschreiten in der Zahl der auf einmal zur Busserleichterung Zugelassenen stattgefunden? Oder eine allmähliche Beschränkung in der Auswahl der Ersatzverpflichtungen, bis zuletzt nur noch die eine, die Ablassbedingung, übrig geblieben ist? — Es sind begrifflich nur diese beiden Möglichkeiten vorhanden. Aus der Wirklichkeit aber weiss ich von beiden nichts. Und doch soll durch solches „Verallgemeinern", durch ein derartiges Fortschreiten, gleichviel wie Paulus es sich denkt, der Ablass gekommen sein!

Der Ablass, dieser Generalpardon ausserhalb des kirchlichen Bussgerichts, kann auf die privaten oder richtiger individuellen Bussermässigungen auf keinen Fall zurückgeführt werden. Es fehlt dazu jede logische Brücke, die von diesen zu jenem hätte hinüberführen können. Wir wiederholen die Gegensätze in allgemeiner Form: Hier ist der Gewährende der individuelle Seelsorger, der zudem in Bezug auf die Mittel, Gott zu versöhnen, nur ein auctoritärer Berater ist, d. h. dem Büsser nur die kirchliche Norm angibt[1]. Dort ist es

---

[1]) Nur so erklärt sich auch, dass die Satisfaktion des geistlichen Büssers aufgenommen wurde, „sans que l'Eglise intervenienne ... Il

eine befehlende und aus eigener Machtvollkommenheit Bedingungen stellende Gewährungsinstanz, der Papst, eine Bischofsversammlung oder auch ein einzelner Bischof. — Die eine Gewährung geschieht auf Antrag des Sünders und als Konsequenz seiner inneren Bekehrung, als Folgerung der Gnade, die er bei Gott erlangt hat; zu der anderen Gewährung liegt die Initiative bei der behördlichen Stelle, und es sind dafür Beweggründe, Ziele und Zwecke massgebend, die mit dem seelischen Zustand des Sünders nichts zu tun haben, politische Ziele, Gesellschaftszwecke, die den Sünder in der Mehrzahl der Fälle nicht einmal äusserlich angehen. Ist es wahrscheinlich, ja wir dürfen sagen: ist es möglich, dass Nachlassungen, die innerhalb des Busssakraments erfolgten, zwischen der Confessio und der Absolution — denn die Beichtabsolution fand bekanntlich erst nach der Satisfaktion statt — dass Nachlassungen, die also mit dem ordnungsmässigen Einzelbetriebe des kanonischen Busswesens aufs innigste verknüpft waren, durch eine sogenannte Entwicklung von dem Boden, auf dem sie wuchsen, von der einzigen Gelegenheit ihrer Entstehung und ihrer inneren Begründung sich lostrennen und zu einem selbständigen Dasein gelangen konnten? Zu einem Dasein in genereller Verleihungsform und mit allen den anderen angedeuteten Veränderungen bis zur Verkehrung jedesmal ins Gegenteil!

Dass die Redemtionen nicht als Ausgangspunkt des Ablasses betrachtet werden dürfen, lässt sich schon daraus abnehmen, dass der innere Gegensatz zwischen individueller und kumulativer Büsserbehandlung auch sie betrifft. Sie unterscheiden sich von den individuellen Bussermässigungen gewöhnlicher Art nur durch den besonderen Beweggrund der Nachlassung. Was ist eine Redemtion? Es ist der aus der Initiative des Büssers hervorgehende Ersatz eines Genug-

n'est tenu de consulter personne sur la satisfaction qu'il doit à Dieu". So Pierre Batiffol, Études d'hist. et de théologie positive, I[3] (Paris 1904), S. 173 ff.

tuungswerks der kirchlichen Einzelbusse durch ein anderes gutes Werk, gewöhnlich der Ersatz einer körperlichen Abtötung durch ein Almosen. — Wie sind die Regeln über die Redemtionen entstanden? In derselben Weise, wie die Bussbücher, in denen sie denn auch mit Recht ihren Platz gefunden haben. Man hat beobachtet, dass der Antrag auf Bussermässigung häufig vorkam. Bei den strengen Kirchenbussen der kanonischen Zeit war das selbstverständlich. Deshalb stellte man schliesslich dauernde allgemeine Regeln auf, wodurch gewisse Fragen, die bei den Anträgen auf Busserleichterung immer wieder auftauchten, ein für allemal geordnet sind, Regeln über die Fälle oder Umstände, in denen die Befreiung stattfinden könne, und auch über die Ersatzverpflichtungen oder die Ablösungsbeträge. Anfangs mussten die Leute noch in jedem Einzelfalle zu ihrem Seelsorger gehen und sich mit ihm über die Redemtionen verständigen. Nachher konnten sie den Umtausch der Genugtuungswerke auch selbständig vornehmen[1]). An dem Charakter der Bussleistung als einer individuellen, der Idee der Busse gemäss freiwilligen und aus eigener Willensbewegung unternommenen Sühneverrichtung wurde nichts geändert. Der ganze individuelle Vorgang spielte sich auch innerhalb des Busssakraments ab, zwischen der Confessio und der Lossprechung. Das Seelenheil des Sünders, das Seelenheil dieses einen bestimmten Individuums war allein massgebend. Nichts darüber hinaus! Keine allgemeine Ankündigung einer ausnahmsweisen Nachlassungsgelegenheit, keine Prämienaussetzung von oben herab, wie im Ablass! Keine Benützung der Sorge des Einzelnen um sein Seelenheil zu

[1]) Vgl. hierzu Funk, Art. „Bussdisziplin" in Wetzer-Weltes Kirchenlexikon, Bd. 2^2, Sp. 1584. Dort heisst es: „Bald wurde es dem Belieben des Pönitenten anheimgegeben, ob er diese guten Werke oder die eigentlichen (d. h. ihm ursprünglich aufgegebenen) Busswerke . . . verrichten wollte, während anfangs der Bischof oder Priester über die Zulässigkeit der Redemtion entschieden hatte. Es wurden für die verschiedenen Fastentermine die entsprechenden Redemtionen bemessen und dem Einzelnen die Auswahl gestattet."

politischen Zwecken! Nicht einmal der Zweck, für den das Ablösungsalmosen gegeben wurde, war allgemein verpflichtend bestimmt.

Die Aehnlichkeit zwischen dem Ablass und den Redemtionen ist nur eine technische, nicht eine rechtliche. Es findet auf beiden Seiten eine Geldhingabe zum Ersatz der Bussleistung statt. Das darf uns aber nicht irre machen; denn die Redemtion ist ein Vorgang innerhalb der Einzelbusse, der diese in ihren wesentlichen Beziehungen ganz intakt lässt, der nichts an der Initiative der Bussverrichtung ändert und nichts an der Kompetenzenverteilung. Der Büsser und der Seelsorger, Gott und die Kirche bleiben genau in denselben Funktionen. — Anders beim Ablass. Der ist ein ganz anderes Nachlassungsinstitut. Der mittelalterliche Ablass bedeutete ein Eingreifen der oberen, der politischen Kirchenbehörde in den ordnungsmässigen Gang der Einzelbusse. Die Lossprechung wurde im voraus erteilt und an eine bestimmte, als Applikationsmittel gedachte und für alle Bewerber geltende Bedingung geknüpft. Diese Bedingung, dieses Applikationsmittel war nicht individuell nach dem Zustande des Sünders, nicht als Folgerung aus diesem, sondern nach äusseren Dingen, nach politischen Wünschen und Bestrebungen der Kirchenbehörde, ausgewählt. Das sind gewiss bedeutsame Veränderungen; ihnen gegenüber sind die Redemtionen harmlos. Nun verstehen wir, dass sie die alte Busse im grossen und ganzen bestehen gelassen haben. — Durch den Ablass ist die ganze Rechtstellung des Sünders eine andere geworden; denn dieser hat jetzt nicht mehr die Freiheit in der Auswahl der Bussleistung. Er kann sich nicht einmal mehr den irdischen Zweck, den er durch sein Sühnewerk fördern will, selbst aussuchen. Der Ablassspender gibt zwingend an, was zu leisten ist. — Das ideale Motiv der Einzelbusse beim Sünder ist die rechte Erkenntnis und die daraus neu erwachte Liebe zu Gott. Im vollendeten Ablass hingegen ist der Grund der Bewerbung die Furcht vor Strafe. — Sogar das direkte Verhältnis zu

Gott, das in der alten Busse wirksam war, ist im Ablass gestört; denn es handelt sich hier um eine Gnade, die der Papst verleiht, die nicht im Büsser entwickelt oder als vorhanden anerkannt wird, sondern die der Papst auctoritate sua von sich aus gewährt.

Man hat mich gefragt, ob der Untergang des so strengen, in gewisser Hinsicht düsteren kanonischen Busssystems ein wirklicher Verlust gewesen sei? Es war ein Verlust, weil seine Vorzüge gegenüber den Schattenseiten angesichts des mittelalterlichen Gesamtcharakters überwogen. Die Strenge war reines Accidens und hatte mit dem Wesen der alten Busse nichts zu tun. Zum Wesen der alten Busse gehörte vor allem die direkte Beziehung des Büssers zu Gott und dementsprechend die innere Freiheit, die Freiheit als Motiv und die Freiheit als Wirkung. — Ich werde etwas ausführlicher sein müssen. Zunächst[1]) der Entschluss zur Busse. Er beruhte dem innersten Gedanken der Busse gemäss auf freier (durch Gottes Gnade herbeigeführter) Empfindung, auf Reue, die von der besseren Einsicht eingegeben war. Ferner war die Wahl der Bussübung prinzipiell frei; nur tatsächlich war aus einem Rate und einer Anleitung der Kirche vielfach Befehl geworden. Im direkten Verkehr bot der Sünder und Büsser das, was er sich auferlegte, Gott als Sühne dar. Er übernahm es, der ursprünglichen Idee, dem innersten das Gegenteil geradezu ausschliessenden Gedanken nach nicht auf

[1]) Ueber die Aufeinanderfolge der verschiedenen Akte des Rechtfertigungsprozesses auf seiten Gottes und auf seiten des Menschen (Bussentschluss, Reue, Nachlassung u. s. w.) haben die Scholastiker scharfsinnige Untersuchungen an- und Behauptungen aufgestellt. Ich verzichte auf die Mitteilung der verschiedenen Meinungen. Einiges darüber bei Jos. Göttler, Der hl. Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Busssakraments (Freiburg 1904), S. 58 ff.; vgl. auch Michael Buchberger, Die Wirkungen des Busssakraments nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin (Freiburg 1901), S. 36 ff. Sonst C. v. Schäzler, Die Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato (München 1860), S. 148 ff.

Befehl, sondern im freien Willensentschluss[1]). Deshalb war der Erfolg sittliche Aufrichtung und das befreiende, tröstende Gefühl der auf den Allerhöchsten gestützten Menschenwürde und Menschenhoheit. Was als Busse zu tun war, das sollte prinzipiell die sich bewerbende Liebe bestimmen. Die Strenge lag im Geiste der Zeit. Die Leute waren streng gegen sich, weil sie glaubten, dadurch das Ziel der Busse, die Versöhnung Gottes, um so eher und sicherer zu erreichen, weil sie den Begriff hatten, je mehr Selbstüberwindung, desto verdienstlicher. Mit der Zeit — wenn nicht durch anderes, so sicherlich durch die tiefere Erfassung des Gottesbegriffs — wäre das von selbst anders geworden. Auch das weltliche Strafwesen hat ja seine mittelalterliche Grausamkeit und Strenge verloren. — Doch kehren wir zu dem Irrtum von dem organischen Hervorwachsen des Ablasses aus der kanonischen Einzelbusse, insbesondere zu der angeblichen Verwandtschaft des Ablasses mit den Redemtionen zurück.

Hält man es für möglich, dass auf dem Wege eines „allmählichen“ Fortschreitens, ohne den jähen und, was wenigstens die Form angeht, auch sicherlich bewussten Uebergang einer Kirchenbehörde zu einer Ablassverkündigung — aus dem Bestreben der Einzelbusse eine Bemühung um das Kumulativgeschenk des Ablasses geworden sei? Aus dem isolierten Büsser ein Kumulativbewerber? Aus dem die Satisfaktionswerke frei vertauschenden Selbstankläger, Genugtuungsbeflissenen und Gnadenempfänger des kirchlichen Bussgerichts ein der politischen Kirchenleitung gehorsamer Ablassgeldzahler ausserhalb dieser Bussanstalt? — Ich für meinen Teil halte es einfach für unmöglich.

Redemtionen und Ablass haben als Institutionen des kirchlichen Rechts nichts miteinander gemein. Die Redemtionen

---

[1]) Der hl. Thomas lehrt, es verstehe sich von selbst, dass das Genugtuungswerk freiwillig sein müsse; denn „keine Genugtuung, wo kein Verdienst, kein Verdienst aber, wo kein freier Wille“ (Göttler a. a. O. S. 82).

mögen an ihrem Teil geholfen haben, die kanonische Kirchenbusse in den Augen des Volkes herabzusetzen, vielleicht auch ihre Strenge zu mildern. Zu einer neuen kirchenrechtlichen Konstruktion aber, ein neues Nachlassungsinstitut in der Anlage vorzubereiten, dazu waren sie nicht geeignet. Dafür bedeutete die Aenderung, die sie an der kirchlichen Busseinrichtung bewirkten, zu wenig. Sie änderten nur das Satisfaktionswerk, nicht die grundlegenden Gedanken, Ziele und Kompetenzabmessungen der Institution.

Zum Schluss dieser Erörterungen noch ein Wort über meine Bestimmung des Ablassbegriffs. Ich habe in der Einleitung meiner Schrift ausgeführt, dass die gebräuchlichen Definitionen die generelle Verleihungsform des Ablasses und die Bedingung des guten Werkes zu unrecht beiseite gelassen haben. Paulus hat mich zwar getadelt, dass ich „als Nichttheologe“ es gewagt hätte oder, wie er sagt, mich „berufen fühle“, die Definition des Ablasses „zu korrigieren“. Er meint wahrscheinlich, Laien hätten in theologischen Dingen überhaupt nichts zu sagen. Auf die Gefahr hin, das Missfallen meines Widerparts noch stärker herauszufordern, möchte ich jetzt, nachdem ich seine begrifflichen Irrungen und Unklarheiten durchgekostet habe, vorschlagen, als viertes, wenigstens geschichtlich berechtigtes Kriterium des Ablasses auch noch die Nachlassung aus der Initiative des Papstes oder des sonst bevollmächtigten Ablassverleihers aufzunehmen. Erst dieses Merkmal wird den Ablass definitiv dagegen schützen, mit Dingen verwechselt zu werden, die nichts mit ihm zu tun haben.

II.

Die Ablassformeln des 11. Jahrhunderts und ihre Textverwandtschaft.

Im Anhang dieser Schrift findet der Leser eine Uebersicht der bis jetzt bekannten Ablässe des 11. Jahrhunderts. Dass vor dem 11. Säkulum die Ablassform nicht gefunden wird, ist bekannt. Ist nun das Jahr 1011, die Anfangsgrenze unserer Zusammenstellung, auch die tatsächliche Anfangsgrenze des Ablassvorkommens? Es seien dafür vorläufig nur einige Wahrscheinlichkeitsgründe angeführt. Zunächst habe ich die beiden Formeln Sergius' IV. und Benedikts VIII., die unter der Nr. 1 der Zusammenstellung verzeichnet sind, und die schon ihrem Aeussern nach Anspruch darauf haben, als primitive Ablassgestaltungen angesprochen zu werden, vor dem Jahre 1011 nicht gefunden. Sodann besitzen wir wenigstens für die erste dieser Formeln in dem Hinweis, der in (aa) von Nr. 8 enthalten ist, einigermassen einen positiven Anhalt dafür, dass sie keine Vorgängerin gehabt hat. — Was den Endpunkt der Uebersicht betrifft, so hielt ich es nicht für angezeigt, unter den Almosenablass von Pavilly (1091) und bezw. den Kreuzablass von Clermont (1095) herunterzugehen, weil diese beiden Indulgenzen zusammengenommen das Institut bereits in dem Zustande, oder sagen wir in dem Entwicklungsstande zeigen, in dem es seine erste grosse Verbreitung gefunden hat, und der auch erweislich erst im 13. Jahrhundert durch den Aufstieg des Ablasses zur unmittelbaren überirdischen Wirksamkeit verlassen wurde. — In diesen achtzehn Titeln mit dreissig im Wortlaut vielfach, zum Teil sogar stark von-

einander abweichenden Formeln, wobei wir übrigens nur solche direkter Redeweise zählen wollen, wäre also dann die ganze erste Entwicklung, das ganze Werden oder Entstehen des Ablassinstituts eingeschlossen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Monsignore N. Paulus „mehrere“ unserer Ablassformeln als unecht zurückweisen will[1]. Er hat nur leider nicht angegeben, welche. Ich nehme an, es sind diejenigen, die ich in meinem Buche gegen den Verdacht der Unechtheit verteidigt habe. Paulus hat noch mehrere Aufsätze über unser Thema in Aussicht gestellt. Es muss abgewartet werden, ob er eine erfolgreiche Kritik gegen die eine oder andere Formel aufwerfen kann. Vorläufig ist es wohl gerechtfertigt, dass wir uns an seinen nicht substantiierten Einspruch nicht weiter kehren, oder sagen wir, nur soweit kehren, dass wir wesentliche Folgerungen, die nicht durch eine Mehrheit von Formeln gestützt werden können, beiseite lassen. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die hier in Betracht kommenden Urkunden fast ausnahmslos aus durchaus zuverlässigen Kartularien stammen und auch in den gebräuchlichsten historischen Sammelwerken im Wortlaut oder Regest Aufnahme gefunden haben. Wo das letztere nicht der Fall, da ist der Charakter des Sammelwerks, seine Grenzabsteckung, daran schuld; nirgends aber ist auch nur eine unserer Urkunden aus Zweifel an ihrer Echtheit zurückgewiesen. Die meisten und gerade die wichtigsten für uns, die von päpstlicher Herkunft sind, aber auch manche andere, haben die Kritik der Diplomatiker sogar schon wiederholt unbeanstandet passiert. Sollte schliesslich trotz alledem die eine oder andere Formel auf kritischem Wege erschüttert werden, so kann das bei der angezeigten Vorsicht in der Beweisführung keine grundstürzenden Folgen haben.

Es handelt sich vor allem darum, welche Fragen wir an das tatsächliche Material stellen wollen, um die Verwandt-

---

[1]) „Köln. Volksztg.“ a. a. o. 275; „Hist.-polit. Bl.“ 556 f.

schaft unserer Formeln untereinander zu erweisen und so der Entstehung des Ablasses näher zu kommen.

Zur Wegleitung zunächst eine allgemeine Erwägung! Gemäss der Replik gegen Paulus ist der Ablass nicht aus den individuellen Bussermässigungen entstanden. Er ist keine nach und nach geschehene Erweiterung individueller Bussermässigung. Das Gegenteil dieser ist der Generalpardon. Man kann den vollkommenen Ablass unbedenklich einen Generalpardon nennen. Ist der Ablass sofort in der Form des Generalpardons ins Leben getreten? Er würde dann wohl einem einzigen unvermittelten Willensakte, dem plötzlichen Entschlusse einer Kirchenbehörde sein Dasein verdanken? — Einer zustimmenden Antwort steht das Bedenken entgegen, dass es doch höchst unwahrscheinlich ist, dass eine kirchliche Stelle sich plötzlich dazu entschlossen habe, der Allgemeinheit den Erlass der Bussstrafen anzubieten. Die Kirche hat die körperliche Abtötung allezeit nicht bloss als das von Gott gewollte Bussmittel, sondern auch als den besten Weg betrachtet, sich zu heiligen und ein gottgefälliges Leben zu führen. Nun soll man zur Zeit des Aufkommens der Ablässe im 11. Jahrhundert (!) auf einmal den Gedanken gefasst haben, die Befreiung von den Pönitenzen gleichsam als Lockmittel zu benützen, um eine möglichst grosse Zahl von Menschen, von Gläubigen, auf ein bestimmtes, der Kirchenleitung genehmes Werk zu lenken? Ja, gerade Päpste und Bischöfe hätten diesen bussfeindlichen Gedanken gefasst und verwirklicht? Das ist nicht gut denkbar. Es ist sogar zu bezweifeln, ob die Aussicht, von den Bussübungen befreit zu werden, in solch unvermittelter Form in der Menge gezündet hätte. — Trotz dieser theoretischen Bedenken ist gleich der erste Ablass als Generalpardon und zugleich auch als im wesentlichen durch freien und unvermittelten Entschluss entstanden zu erkennen. Wie eine Kirchenleitung zu solchem Entschlusse kommen konnte, und weiterhin welche Milderungen und Einschränkungen dabei obgewaltet haben, das werden wir sogleich sehen. Hier soll nur noch darauf hingewiesen sein, dass blosse

Theorie in derartigen Dingen immer gefährlich ist. Sie würde uns in diesem Falle geradezu vor ein Dilemma gestellt haben. Man möge ferner bemerken, dass die Plötzlichkeit oder Unvermitteltheit des Entschlusses sich eben nur auf das Wesentliche der Ablassform zu beziehen braucht, nämlich auf das generelle Vergeben, ohne vorher im einzelnen zu prüfen, während das ältere Busswesen auf der Folge individueller Prüfung und Vergebung beruhte.

Die Fragestellung, die wir aus diesen Zwischenbemerkungen herleiten, wird formaler und sachlicher Natur sein müssen. Zuerst ist vor allem die Form des Generalpardons schon in den ersten Ablassformeln nachzuweisen und zugleich auf natürliche Weise zu erklären, wie man dazu gekommen ist. Daran schliesst sich die Beobachtung der übrigen Formeln zum Zwecke des Nachweises, wieweit sich zwischen ihnen und dem ersten Privilegium eine Textverwandtschaft zeigt. Diese Textverwandtschaft ist zwar nicht unbedingt erforderlich; aber sie würde doch der Ueberzeugung von dem Emporkommen des Ablasses aus einer einzigen Wurzel förderlich sein. Uebrigens dürfen wir uns bei der Wortvergleichung auf die Ablassbedingungen beschränken; denn ist die Verwandtschaft der Formeln darin nachgewiesen, dann ist sie überhaupt bewiesen. Die Vergleichung in den Ablassgewährungen hat insofern grössere Schwierigkeiten, als das Ablassobjekt sachlich schon frühzeitig eine reichere Entwicklung durchgemacht hat und der ursprüngliche Wortlaut demgemäss in den Erörterungen der Theologen bald zu Grunde gegangen und bezw. durch neue Formulierungen ersetzt worden ist. Wegen der Wichtigkeit der Sache wollen wir dieser inhaltlichen Entwicklung in einem eigenen Aufsatze nachgehen.

Ich wende mich nun zunächst ausschliesslich der ersten Verleihung eines Ablassprivilegiums zu. Es besteht dieses letztere aus zwei Sätzen, einer (a)- und einer (b)-Formel. Beide Formeln sind Ausgangspunkte je einer Ablassreihe geworden, verdienen also die genaueste Beachtung.

Die Formel (a) von Nr. 1 stellt für sich allein schon ein Privilegium dar. Der Wortlaut in der Uebersetzung ist dieser:

(a) „Wir verordnen, dass jeder Büsser, der von der Schwelle der Kirche ausgeschlossen ist, so lange er sich dort aufhält, die Erlaubnis des Eintritts habe und dem ganzen heiligen Opfer beiwohnen darf."

Dem Sinne nach würden wir am besten so übersetzen: Jeder Besucher dieser Kirche oder dieses Klosters, der als Büsser mit dem Verbot des ingressus ecclesiae belegt ist, soll hier freien Zutritt haben und auch den Teilen der hl. Messe beiwohnen dürfen, denen beizuwohnen sonst den Büssern verwehrt ist. — Das Verbot des ingressus war eine empfindliche Bussstrafe, weil sie den kirchlichen Status des Sünders jedem offenbar machte[1]).

Wieso ist in dieser Formel von einem Generalpardon, also von einem Ablass zu reden? Weil alle Besucher der so privilegierten Kirchen eo ipso, wenigstens für die Zeit ihres Aufenthalts, äusserlich der Folgen ihrer Sünden ledig waren. Ihr etwa übernommener Bussstand hatte in den in Rede stehenden Kirchen keine weiteren Folgen für sie; sie sahen sich nicht abgesondert von der übrigen Gemeinde, sondern es wurde, ob Büsser oder Nichtbüsser, einer wie der andere behandelt. — Ich habe früher gemeint, es fehle der Formel (a) noch die Angabe dessen, was der Büsser zur Gewinnung der Ablassgnade zu leisten habe[2]). Das ist nicht richtig; denn eben der Besuch der Kirche ist die Ablassbedingung und zugleich das sogenannte Applikationsmittel. Es ist also ein wirklicher, vollendeter Ablass! Ein Ablass in der Form eines an eine Kirche, einen Wallfahrtsort geknüpften Privilegiums. Die unendliche Reihe der Ablasskirchenprivilegien hat damit ihren Anfang genommen. Wir befinden uns dem ersten Ab-

[1]) Vgl. über das Verbot des „ingressus ecclesiae" Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 1 S. 52, auch Bd. 4 S. 705 f. 714. 802 f.

[2]) Kreuzablass und Almosenablass, S. 199.

lassprivilegium und überhaupt dem ersten Auftreten des Ablassgedankens gegenüber.

Merkwürdig, dass man nun bei dieser ersten Ausführung der Ablassidee, man darf sagen, ohne es zu wollen, gleich zwei Ablassformeln gegeben hat! Die (b)-Formel lautet:

> (b) „Wenn aber jemand, ein Wohltäter dieses Klosters seiend, es worin er kann bevorzugt (begabt) und sein Interesse ihm zuwendet, der möge durch Gottes des Allmächtigen Fügung, vom apostolischen Segen erfüllt sich des Wachstums von Tugend zu Tugend erfreuen.“ [1])

In der Urkunde für Ripoll [2]) und den beiden Diplomen Papst Benedikts VIII. folgen noch die Worte:

> „und sein Anteil sei das Paradies, seine Erbschaft Christus der Herr, sein Los und sein Trost (dort), wo ewige Freude und kein Schmerz ist.“

Was uns an dieser zweiten Formel zuerst auffällt, ist die Wunschform der „Ablassbelohnung“. Warum nur ein Wunsch, warum keine Verfügung, wie in der (a)-Formel? Weil es sich hier um Dinge handelt, über die sich die Kirche kein Verfügungsrecht zuschrieb. In (a) handelt es sich um die Erlassung irdischer Bussstrafen, hier um ethische und überirdische Begnadigung, in der vervollständigten Formel sogar direkt um den Himmelslohn, um Gnaden also, die nur Gott gewähren kann. Demnach stellt die (b)-Formel denn auch wohl keinen Ablass, will sagen kein Ablassprivilegium dar? — Unsere Antwort auf diese Frage wird lauten müssen: Es kommt darauf an, welche Anschauungen man über die Wirksamkeit des Segens der Kirche und der kirchlichen Fürbitte hat. Nach mittelalterlichen Begriffen ist an der Ablassqualität nicht zu zweifeln. Wer das und das tut, dem wird

---

[1]) Wegen des Einschiebsels „begabt“ s. unten S. 20 f.

[2]) Marca 165. — Die Lesart des Privilegs für Arles s. im Anhang unter Nr. 1.

die „benedictio apostolica“ gewährt und für den gelten jene Segenswünsche des Papstes. — Dass die Formel auch tatsächlich bald als Ablass erkannt und aufgefasst worden ist, das ist aus ihrer weiteren Entwicklung zu ersehen. Der Leser soll ihre Abkömmlinge sogleich kennen lernen.

Es wurde oben gesagt, dass man diesen zweiten Ablass gegeben habe, ohne das zu wollen, also wohl ohne sich dessen bewusst zu sein. Wie hängt das zusammen? Zur Erklärung müssen wir auf die eigentümliche Stellung der (b)-Formel in der Urkunde zurückgreifen. Die Formel (a) gehört zum eigentlichen Urkundenkörper, zur Dispositio; sie steht in der Reihe der übrigen Freiheiten und Vorrechte, die den betreffenden Kirchen gegeben sind. Die Formel (b) hingegen ist im ersten Privilegium rein formaler Natur; sie bildet in der Urkunde einen Teil der sogenannten Corroboratio und ist das einfache Gegenstück zur sogenannten poena, ein positives Gegenstück; denn statt dem Verletzer des Urkundeninhalts eine Strafe anzudrohen oder anzuwünschen, wird durch diese Formel dem Erfüller des Diploms — nein, wir müssen sagen, dem, der über die Beobachtung desselben hinausgeht und in seinem Geiste die in Rede stehende Kirche oder das Kloster unterstützt und sie begünstigt, ethischer und sogar überirdischer Lohn in Aussicht gestellt und angewünscht. — Man könnte meinen, die Formel stehe nur zufällig in der Corroboratio. Sie sei eine nachträgliche Einschiebung eines beabsichtigten sachlichen Zusatzes. Derartige echte Einschiebungen hinter der Corroboratio kommen in der älteren Zeit häufig vor[1]). Dieser Auffassung steht aber, wie es scheint, die ursprüngliche Unbestimmtheit der Termini hindernd im Wege. Wenn ich mich nicht sehr irre, hat nämlich der Bedingungssatz zuerst lediglich so gelautet: Si quis autem sancti coenobii adiutor existens illud in quo potuerit elegerit et amaverit — — —. Bestimmte positive Folgen der „Be-

[1]) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 1, S. 750.

vorzugung und Liebe" wurden also noch nicht gefordert. Erst später (vielleicht 1017[1]) hat man, um die Sache praktisch zu machen, zwischen die Termini „elegerit" und „amaverit" ein „dotaverit" eingeschoben und so das Gleichartige brutal getrennt. Wenn wir mit dieser Annahme recht haben, dann hatte die Formel in ihrer ursprünglichen echten Gestalt eigentlich keinen praktischen Wert. Sie stellte also auch im Diplom keinen sachlichen Nachtrag zur Disposition dar und darf so als eine unbewusste zweite Ablassformulierung neben dem beabsichtigten Privilegium der (a)-Formel aufgefasst werden. Zur Unterstützung der untergeordneten formalen Wertung der (b)-Formel können wir übrigens noch den Umstand anführen, dass dieselbe auch sogar in einer Urkunde vorkommt, in der (a) nicht enthalten ist, in Marca 167 Sp. 989. Sie hat auch hier keinen anderen Zweck, als den einer positiven Ergänzung der poena, gehört also auch hier dem Sinne wie der Stellung nach lediglich der Corroboratio an. Jedenfalls ist damit bewiesen, dass die beiden Sätze, rein formaliter genommen, ursprünglich sich nichts angehen. Sie sind durch den Text stets voneinander getrennt. Ihre innere Zusammengehörigkeit war vorhanden. Ihre äussere aber ist erst später gekommen.

Wir haben nun noch zu erklären, wie man zu dem ersten Ablassprivilegium überhaupt gekommen ist.

Die ersten Kirchen, die, so viel wir wissen, das Vorrecht des freien Büsserverkehrs erhielten, waren die St. Michaelskirche in Cuxa (Coxane) und die beiden Marienkirchen in Ripoll und in Arles am Tech, alle drei in der spanischen Grenzmark gelegen und alle drei Benediktinerabteikirchen[2]). Sie erhielten das in Rede stehende Privilegium alle drei zu-

---

[1]) Der Zusatz Benedicts VIII. und dieses Einschiebsel hängen doch wohl zusammen?

[2]) Siehe die Zitate unter dem Titel Nr. 1 im Anhang. — Kloster Cuxa, Diöz. Elna (Perpignan), wurde im Jahre 878 von Mönchen gegründet, die ihr älteres S. Andreaskloster zu Epala „in valle Engarra" infolge einer Ueberschwemmung hatten verlassen müssen. Die S. Michaels

gleich im November 1011 [1]). Es ist also auch wohl der Antrag auf diese Verleihung durch eine gemeinsame Gesandtschaft in Rom gestellt worden. Der Wunsch, ein solches Vorrecht zu besitzen, ist wahrscheinlich durch die damaligen politischen Verhältnisse der Pyrenäenlande eingegeben worden, genauer durch die trostlose Lage christlicher Pilger, die aus den noch von den Arabern besetzten Gegenden Spaniens kamen. War es nicht eine grausame Härte, solche Leute lediglich aus Rücksicht auf einen Symbolismus — das Verbot des ingressus darf man wohl so nennen — von der Schwelle der Kirche zurückzuweisen? Kirchen und Klöster erfreuten sich der mannigfachsten geistlichen und weltlichen Vorrechte. Der Gedanke, bei der Bestätigung oder Erneuerung dieser zugleich ein für allemal sich das Recht geben zu lassen, auch die mit dem persönlichen Interdikte belegten Pilger aufzunehmen, lag daher sowohl an sich als auch rücksichtlich der Form nahe.

kirche wurde 956 bis 974 gebaut. Der Abt, der die Privilegienbulle von Papst Sergius IV. im Jahre 1011 erwirkte, war Oliba, Sohn des gleichnamigen Grafen von Cerdagne und von Besaudun, gewählt 1009, gest. 1047 in Cuxa (Devic et Vaissette, Hist. générale de Languedoc, Neue Ausg., Bd. 4 [1872], Note nr. 91, S. 474 f.). — Arles am Tech, Diöz. Perpignan, ist ein kleines Städtchen mit drei Kirchen, nämlich der Abteikirche S. Maria, S. Salvator und S. Stephan. Die Abtei geht auf Karl d. Gr. zurück. Im 16. Jahrhundert war sie so arm, dass Papst Clemens VIII. 1592, Aug. 12., sie auf Bitten König Philipps II. von Spanien mit der Abtei S. Andreas zu Sorède vereinigt hat. Der Abt von 1011 hiess Ganzbert (ebd. Note nr. 86, S. 454). — Ripoll, Städtchen in Katalonien am Zusammenfluss des Fraser und Ter. Ueber die Ruinen des ehemals reichen Benediktinerklosters lesen wir: „Sa façade mutilée est l'une des pages les plus complètes de l'histoire de l'art. C'est l'agglomeration la plus étrange, et la plus parfaite exécution d'images humaines et de bêtes fauves, d'anges et de monstres, de personnages royaux et d'êtres fantastiques. L'interieur laisse voir au milieu de ruines, au modèle de chacune des belles époques de l'architectures du IX. au XVI. siècle“: Germond de Lavigne in Nouveau Dictionnaire de Géographie universelle, Bd. 5 (Paris 1890), S. 154.

[1]) In der Urkunde für Arles fehlt zwar das Wort „Novembri“ in der Datierung; diese ist aber sonst dieselbe, so dass man ein Versehen

Dass der Ablass als generelle Erlassung der Bussstrafen dem plötzlichen Entschluss einer Kirchenbehörde sein Dasein verdankt, ist also nicht von der Hand zu weisen. Der erste Schritt dazu ist freilich durch örtliche und zeitliche Verhältnisse, vor allem aber auch durch die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Privilegiums selbst erklärlich und gemildert worden: es waren erst nur ganz wenige Kirchen, denen man jenes Vorrecht verlieh; ferner erstreckte sich die Bussbefreiung nur auf die Zeit des Aufenthalts bei der privilegierten Kirche. Ebenfalls galt die Befreiung nicht für alle Bussstrafen, sondern nur für den Ausschluss aus dem Kirchengebäude und die Absonderung beim Gottesdienste. Das sind Einschränkungen von Bedeutung! Wir mögen schliesslich noch hervorheben, dass man bei dem ersten Ablassprivileg von einer Absicht aus dieser Gnade und diesem Vorrechte ein Lock- und gar Erwerbsmittel zu machen, sowohl hinsichtlich der Beantragung als auch der Genehmigung ganz absehen darf. Die Formel (b) spricht zwar den Gedanken der „Unterstützung“ des privilegierten Klosters aus. Es geschieht dies aber, wie wir gesehen, an so verlorenem Orte der Urkunde und ursprünglich zugleich in so zaghafter, fast hätte ich gesagt in so platonischer Art, dass betriebsame Habgier dabei offenbar noch nicht mitgewirkt hat. — Bei den Wiederholungen und Nachahmungen dieses ersten Privilegs ist das natürlich anders. Schon allein die praktische Handhabung brachte es mit sich, dass die Kirchen den Nutzen des Privilegiums bald erfuhren. Dieses zog Büsser und Besucher an, die in der privilegierten Kirche nicht bloss beteten, sondern ganz von selbst auch opferten, eventuell sogar die Kirche, die ihnen die Wiederaufnahme in die gesellschaftliche Gemeinschaft ermöglichte, mit grossen Geschenken und Legaten bedachten [1]).

---

oder einen blossen Fehler des Abschreibers (Druckers?) vermuten darf.

[1]) Siehe die Formeln!

So aber konnte es nicht ausbleiben, dass sich immer mehr Kirchen- und Klostervorsteher fanden, die sich dasselbe Privilegium zu verschaffen suchten, wie auch diejenigen, die es bereits besassen, sich angelegen sein liessen, es von Zeit zu Zeit bestätigen und erneuern zu lassen.

Von der allmählichen Verbreitung des unveränderten ersten Ablassprivilegiums wissen wir leider nicht viel. Es sind nur ein paar Nachrichten, die aber darauf schliessen lassen, dass das Privileg auch in seiner ersten unschuldigen Form doch schon propagandistische Kraft hatte, dass der Gedanke, Nutzen daraus zu ziehen, sich also wohl bald eingestellt hat. Von Papst Benedikt VIII. kennen wir noch zwei Fälle der Verleihung aus dem Jahre 1017, nämlich an die Klöster vom hl. Stephanus in Bagnol (Balneolum), Grafschaft Ausona, und vom hl. Petrus in Campredon, Grafschaft Besaudun, in Katalonien[1]). Sodann ist aus der Formel Nr. 4, einer Ablasserneuerung für S. Viktor in Marseille aus dem Jahre 1040, zu ersehen, dass auch dieses Kloster das Privilegium schon früher besessen hat, und dass die zeitweilige Erneuerung üblich war. Die Abtei Arles am Tech liess sich ihr Privileg von 1011 im Jahre 1046 und sogar noch 1157 erneuern[2]). Von Cuxa liegt die Erneuerung von 1130 vor[3]).

Zu den frei formulierten Nachahmungen der beiden Ablässe übergehend, wollen wir zunächst bemerken, dass die im Anhang mitgeteilten Formeln vermutlich die geringen Ueberbleibsel einer Bewegung sind, die schon deshalb viel grösseren Umfang gehabt haben muss, weil die Titel je einzeln so ausserordentlich starke Abweichung im Wortlaut voneinander zeigen. Es lässt sich doch nicht annehmen, dass jeder einzelne Kirchenobere, der sich um einen Ablass bewarb oder einen solchen erteilte, von vornherein immer auf ganz neue

---

[1]) Siehe die Zitate unter der Formel Nr. 1 im Anhang.

[2]) Marca, nr. 231, Sp. 1091; nr. 427, Sp. 1322.

[3]) Ebd. nr. 380, Sp. 1270 f.

Formulierung ausgegangen sei. Ausserdem werden wir aber auch nachher, in unserem dritten Aufsatze, grosse innere Fortschritte oder wenigstens Veränderungen des ganzen Ablassinstituts beobachten, die sich in verhältnismässig so kurzer Zeit zusammendrängen d. h. so schnell hintereinander gefolgt sind, dass man daraus wohl auf eine Teilnahme vieler spekulierenden Köpfe an dem Institut schon im 11. Jahrhundert schliessen und demgemäss auch den Einzelerscheinungen desselben eine gewisse Häufigkeit zuschreiben darf.

Um die Textvergleichung der verschiedenen Formeln untereinander und mit den beiden Sätzen des ersten Privilegs einigermassen übersichtlich zu gestalten, gedenken wir nun, soweit es sich eben um die Ablassbedingungen handelt, zuerst die Ableitungen der (a)-Formel vor Augen zu führen, an zweiter Stelle darauf die der (b)-Formel. Eine Anzahl Titel weist nur Formeln der einen Reihe auf, teils weil die korrespondierenden Sätze der anderen Reihe verloren gegangen sein mögen, teils auch weil die Hauptbedingung der Gegenseite in dem betreffenden Falle keine Anwendung finden konnte oder nicht beliebt wurde. Gleich das zweite Ablassprivileg, jenes Papst Johannes XIX. für Maguelonne von zirka 1030, gibt ein Beispiel dafür. Da dies ältere Privileg von Maguelonne sowieso in der Ablassentwicklung grosse Bedeutung hat, so gehe ich schon hier etwas näher darauf ein.

Ich habe in meiner früheren Publikation gezeigt, dass bei Maguelonne Ausnahmsverhältnisse obwalteten[1]. Die zu privilegierende Kirche lag auf einer kleinen Insel, die Stadt war seit langem eine Trümmerstätte, ein Kloster für die Beherbergung der Pilger war nicht vorhanden. Man verzichtete daher von vornherein auf die (a)-Formel, d. h. auf die Ablassbedingung des persönlichen Besuchs der Kirche und eines längeren oder kürzeren Aufenthalts und dachte notwendigerweise nur an die Benutzung der (b)-Formel. Diese wurde

[1] Kreuzablass und Almosenablass, S. 208 f.

zur Empfehlung von Geldopfern und von Besitzhingabe umgestaltet. In dem Bestreben, für die Wiederherstellung der Maguelonner Kathedrale grosse und kleine Gaben zugleich hervorzurufen, machte man sogar zwei neue Ablassformeln, die erste für kleine, die andere für grosse Zuwendungen. Von diesen beiden Formeln aber stammen, wie es scheint, die zwei Ablassreihen ab, denen ich in meiner Schrift die Bezeichnungen (bb) und (cc) beigelegt habe [1]). Beides sind Filiationen der ursprünglichen Formel (b) und sie stellen sich so mit dieser in die geschwisterte Verwandtschaftsparallele zu der älteren Formelreihe (a) bezw. (aa). — Wir haben nun die Elemente zusammen, um die besondere Verwandtschaft der drei Formelreihen zeigen zu können.

I. Die Linie (a): Formeln dieser Ablassfamilie begegnen in unserer Zusammenstellung, abgesehen von Nr. 1, unter den Titeln Nr. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 14.

Die Ablassbedingung der Urformel lautet: (a) ... quisque poenitens a liminibus exclusus ecclesiae, quamdiu ibi steterit — — —.

Die Bedingungen von Nr. 4: (aa) ... omnis poenitens, qui ad eius limina tristis passibus venerit — — —.

Die Bedingung von Nr. 6: (aa) ... omni poenitenti ... et cui cumque aliarum ecclesiarum ingressus negatur, hic (dem Sinne nach zu ergänzen: qui advenerit) — — —.

Die Bedingung von Nr. 7: (aa) Si quis de poenitentibus ad ipsum venerit locum — — —.

Die Bedingung von Nr. 8: (aa) ... adveniens ibi quisque poenitens segregatus pro facinoribus suis a sanctae Dei ecclesiae liminibus — — —.

Die Bedingung von Nr. 10: (aa) Si quis poenitens ad ipsam ecclesiam venerit et abstinendi ab ecclesie introitu in poenitentiam praeceptum habuerit — — —.

Die Bedingung von Nr. 11: (aa) Si vero homo aut femina ter in anno ad vigilias venerit aut tres dies hic laboraverit — — —.

[1]) Die Formel (cc) von Nr. 7 (S. Martin de Lez) stellt, wenn man will, den früheren ungeschiedenen Zustand dar.

Die Bedingung von Nr. 14: (aa)[1] ... quicumque beneficia daturus hanc ecclesiam ingreditur et poenitens, qui ad eam in consecratione eius advenerit — — —.

II. Die Linie (b): Diese Formelreihe ist in unserer Zusammenstellung vertreten in den Nr. 1. 2. 6. 8. 10. 12. 17.

Die Ablassbedingung der Urformel lautet: (b) Si quis autem sancti coenobii huius adiutor existens illud in quo potuerit elegerit (dotaverit)[2]) et amaverit — — —.

Die Ablassbedingung der durch Papst Johann XIX. abgeänderten oder von ihm, nach blosser Aufnahme der Ablassidee, selbständig gestalteten Formel von Nr. 2: (bb) ... quicumque de propria hereditate vel de propriis bonis offerendo aut de beneficiis ipsius reddendo ecclesiam supradictam relevare nisus fuerit — — —.

Die Ablassbedingung von Nr. 6: (bb) Omnes quoque, qui praefati loci adiutores et visitatores extiterint et qui de rebus suis eidem contulerint atque in aedificando adiutorium impenderint — — —.

Die Ablassbedingung von Nr. 8: (bb) Illos vero homines, qui adiutores sunt vel fuerint ad perficiendum aedificium praefixae domus — — —.

Die Ablassbedingung von Nr. 10: (bb) Quicunque homo ... advenerit et de iusto labore aut hereditate oblationem fecerit et peccata sua ... confessus fuerit — — —.

Die Ablassbedingung von Nr. 12: (bb) Qui vero ... conservator esse studuerit et de suo aliquid praefatae ecclesiae dederit vel auxilium fecerit — — —.

Die Ablassbedingung von Nr. 17: (bb) Benefacientibus quoque et eundem locum colentibus — — —.

III. Die Linie (c): Es sind folgende Titel der Zusammenstellung, die hierfür in Betracht kommen: Nr. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 14. 17.

Die Urformel s. oben sub II.

Die Bedingung von Nr. 2: (cc) ... qui propria offeret et qui beneficia ecclesiae reddet in commune — — —.

---

[1]) Man könnte bei dieser Formel nach den Bedingungen auch an Zugehörigkeit zur (b)-Linie denken; die Gewährungen entscheiden aber für (a).

[2]) Ueber „dotaverit“ s. oben S. 21.

Die Bedingung von Nr. 6: (cc) Ceterum eos, qui corpora sua hic sepulturae tradenda decreverint — — —.

Die Bedingung von Nr. 7: (cc) Quicumque pro salute animae vel corporis sui ad utilitatem eiusdem loci mobilibus vel immobilibus rebus aliquid contulerit et ... migraturus ex hoc saeculo ad eum se deportari destinaverit et ibi requieverit — — —.

Die Bedingung von Nr. 8: (cc) Si cui vero ex illis (scil. adiutoribus ecclesiae) mors advenerit — — —.

Die Bedingung von Nr. 10: (cc) Si quis homo in vita sua hereditatem suam ad ecclesiam supradictam post mortem suam concesserit et de peccatis suis confessus fuerit et (ut) in cimiterio ecclesiae memorate sepultus fuerit — — —.

Die Bedingung von Nr. 11: (cc) Si autem homo aut femina dotaverint hanc ecclesiam de suis possessionibus, ita ut alodem faciant, si confessus fuerit — — —.

Die Bedingung von Nr. 14: (cc) Quicunque beneficia daturus hanc ecclesiam ingreditur etc. ... et si mors in capite anni evenerit vel infra annum — — —.

Die Bedingung von Nr. 17: (cc) Omnibus autem, qui locum ipsum ... diligere, adiuvare, protegere et exaltare curaverint — — —.

Dass zwischen den Formeln nähere oder entferntere Abstammung, zum Teil direkte Textableitung besteht, wird nach dieser Uebersicht wohl nicht geleugnet werden. Die Kluft zwischen Nr. 2 und 6 in der (cc)-Reihe ist nicht so gross, als es auf den ersten Blick scheint. Es liegt der Gedanke oder die Erfahrung dazwischen, dass die in Nr. 2 gewünschte Hingabe des Eigentums an die Kirche gewöhnlich erst auf dem Sterbebette oder wenigstens im Hinblick auf den Tod erfolgt. — Die Bedingung (cc) von Nr. 17 ist einfach die Rückkehr zu der Urformel (b).

Eine besondere Behandlung verlangen noch wegen unklarer Mischung der drei Formelreihen die älteren und jüngeren Ablässe von Portella; es sind die Titel 3 und 5. Zum Zwecke ihrer Benennung im einzelnen ist jeder dieser sechs Formeln eine römische Ziffer vorgesetzt, abweichend von meiner früheren Abhandlung, wo sie mit Buchstaben ge-

zählt sind[1]). Die Buchstabenzählung könnte uns hier verwirren. Deshalb ist sie aufgegeben. Im übrigen ist die Reihenfolge gegen früher nicht geändert. Die Portelleser Formeln bieten folgende Reihe von Bedingungen:

I. — ... quicumque homo vel femina ad iam dictum cenobium ... venerit vel (!) ad ipsam ecclesiam atque ad alia opera ex suo proprio avere aliquem (!) adiutorium fecerint (!) in pane et vino, auro et argento vel aliis rebus — — —.

II. — Si quis vero ad ipsam caritatem, que (!) vulgo fratrias vocant, bono animo ... convenerit vel adiutorium ibi fecerit, seu candela ... direxerit — — —.

III. — Quicumque homo vel femina ... ad iam dictam fratriam venerit ... vel ad iam dictam ecclesiam ex rebus propriis vel in lumine adiutorium fecerit, quantum unius denarii potest estimari — — —.

IV. — ... quicumque fidelium ibi usque in Pascha ... perseveraverit et lampada eius tota quadragesima in ecclesia ... arserit — — —.

V. — Si quis ... ad iam dictum cenobium ... peregrinus cum propria candela septies venire studuerit — — —.

VI. — Qui ... ad iam dictam ecclesiam tres magistros vel certe duos 40 diebus in pane et vino atque redemptione detinuerit — — —.

Die Wortvergleichung ergibt ein näheres Verhältnis zwischen den drei ersten Formeln (I—III), und sie zeigt zugleich, dass diese nach aussen hin mit den grossen Formelreihen, die wir vorher behandelt haben, textverwandt sind. Die Zuteilung der Formeln zu einer der drei Linien ist nicht möglich, da sich Elemente von allen zugleich in ihnen finden. Es sei insbesondere auf den Terminus „venerit, convenerit“ aus der (a)-Linie und auf das dreimal verwendete „adiutorium fecerit“ aus der (b)-Reihe, einmal mit dem Zusatze „ex suo proprio avere“, ein andermal mit der Erklärung „ex rebus propriis“ — hingewiesen. Der Begriff „adiutorem esse, adiutorium facere“ kehrt auch in anderen Formeln mit demselben oder einem ähnlichen Zusatze häufig wieder. Er scheint sich aus der Urformel (b) von 1011 dem Gedächtnis aller am besten

[1]) S. 221 ff.

eingeprägt zu haben. Er ist die Brücke gewesen, auf welcher dieser Satz praktisch und damit zum wirklichen Ablasse geworden ist. Dabei war das „adiutor existens“ der ursprünglichen Formel weder formaliter, noch auch nur dem Sinne nach eine wirkliche Bedingung. Der „adiutor“ wurde dort von vorneherein als vorhanden angenommen, nicht als ob man erst infolge der Formel, infolge ihrer Aufforderung „adiutor“ hätte werden sollen.

Die drei letzten Ablässe von Portella, die Formeln IV—VI, zeigen ganz freie Gestaltungen der Ablassbedingungen. Diese vollständige Loslösung von der ursprünglichen Formulierung kann man zwar durch die ihnen voraufgehende mehrjährige Praxis der Formeln I und II begreifen. Es hat aber vielleicht auch das Beispiel fremder Ablassprivilegien, das Beispiel anderer Ablasskirchen, mitgewirkt.

Unser nächstes Ziel, die Textverwandtschaft der Mehrzahl unserer Ablasskirchenprivilegien aus dem 11. Jahrhundert als wahrscheinlich zu erweisen, ist damit erreicht. Für die Ablassgeschichte bedeutet das die ebenso wahrscheinliche Herkunft aller Kirchenablässe aus der einen gemeinsamen Quelle, den zwei Formeln Papst Sergius' IV. in dem Privileg vom November 1011. — Es fragt sich nun, ob auch der Kreuzablass auf diese unter päpstlicher Mitwirkung zuerst in der spanischen Grenzmark aufgekommene Ablassart zurückgeführt werden kann? Ich glaube es schon deshalb, weil eine dem Busssystem der alten Kirche widersprechende Einrichtung, wie sie der ältere Ablass doch nun einmal war, innerhalb der Kirche schwerlich zweimal erzeugt worden ist, die Ablasskirchenprivilegien aber den ältesten Formeln gemäss die Priorität haben. Ausser diesem negativen bietet sich jedoch auch noch ein positiver Grund für unsere Annahme, eine Art Textvergleichung in erweitertem Sinne. Die ältesten Kreuzablässe kennen wir leider fast nur erzählungsweise. Namentlich ist die offizielle Form ihrer Bekanntgabe nicht genügend auf uns gekommen. Dennoch kann man das wohl behaupten: Ihr

Hauptbegriff, der Hauptinhalt der Ablass**gewährung** war die „absolutio“ oder „remissio peccatorum“. Ueber den Sinn dieser Worte soll im folgenden Aufsatz gehandelt werden. Diese Termini kehren nicht nur in allen späteren Kreuzablässen wieder, sondern auch die Schriftsteller[1]), ja selbst einige Ablassautoren, einige Päpste, fassen den Sinn der jeweiligen Ablassverleihung in diesen Ausdrücken zusammen. In dem Ablass Papst Alexanders II. für die Spanienfahrer von 1063 heisst es: „remissionem peccatorum facimus“ [2]), und in dem Papst Gregors VII. von 1080 für Rudolf: „absolutionem omnium peccatorum . . . largior“ [3]). — Wann tritt dieser verallgemeinerte Nachlassungsbegriff nun zuerst in den Privilegienformeln auf? Noch einigermassen unbestimmt und in dem Selbstverfügen schwankend zuerst 1030, dann etwas bestimmter 1035 und 1040, ganz entschieden aber erst 1045 und 1046, nämlich in den Formeln (cc) von Fluviano und (bb) von Arles[4]). Haben wir darin nicht einen Fingerzeig, dass die „absolutio“ oder „remissio“ des Kreuzablasses vor ungefähr der Mitte des Jahrhunderts gar nicht recht wahrscheinlich ist? — Ja, es scheint fast, als hätte sogar der besondere Gedanke des Kreuzablasses, die Absicht, den Glaubenskriegern generell eine kirchliche Vergebungsgnade zu teil werden zu lassen, viel früher als gegen Mitte des Jahrhunderts überhaupt nicht entstehen können. Für Kriegsleute hätte eine blosse Kircheneintrittslizenz keinen genügenden Wert gehabt. Nur die bestimmte und vollständige Aufhebung eines etwa vorhandenen Büsserstatus konnte ihnen nützen. In beiden Richtungen musste demnach der Ablassgedanke mittels der Ablasskirchenprivilegien weit genug entwickelt sein, ehe er für Krieger verwendbar war. Um die Zeit der Ablass-

[1]) Vgl. „Kreuzablass und Almosenablass“, besonders S. 65 ff.
[2]) Ebd. S. 45; auch unten im Anhang Tit. 13.
[3]) Ebd. Tit. 15.
[4]) Siehe unten die Titel 2. 3. 4. 6. 8.

verkündigung Leos IX. gegen die Normannen, 1052—1053, war das wohl geschehen. Eher wahrscheinlich nicht. Der Normannenkreuzzug Leos IX. erscheint daher als der tatsächlich erste Kreuzzug (im Sinne eines Kriegszugs im kirchlichen Interesse mit Ablasswerbung). Dass dann aber der Kreuzablass dem Almosenablass sein Dasein verdankt, kann man vernünftigerweise nicht bezweifeln.

III.

Die Ablassformeln des 11. Jahrhunderts und das Ablassobjekt.

---

1. Wer die Ablassreihe des 11. Jahrhunderts durchgeht und dann die Frage sich vorlegt: was soll denn nun erlassen werden? — befindet sich in einer gewissen Verlegenheit. Da liest er zu Anfang von einem offenbaren Erlass der Bussstrafen, nämlich von einer Eintrittslizenz in die Kirche und der dem Büsser erteilten Erlaubnis, dem Gottesdienste beizuwohnen. Inmitten des Jahrhunderts heisst es im Ablass für S. Victor (1040), dass man die „indulta omnium peccaminum" erneuere. Der dritte Ablass von Portella (1043) spricht von der Lossprechung „de uno (!) ex maioribus peccatis" und in einer der Erneuerungsformeln von Arles (1046) lesen wir die Worte „absolvimus eos a peccatis". Auch in den Kreuzablässen ist gewöhnlich von der „absolutio" oder „remissio peccatorum" die Rede. Dagegen schreibt Papst Urban II. 1096 an Bologna, er habe in Clermont „penitentiam totam peccatorum" erlassen. — Wie ist in dieses Durcheinander Sinn und Verstand zu bringen? Oder sollen die Päpste und Bischöfe des 11. Jahrhunderts, die diese Ablässe gegeben haben, inkonsequent gedacht, sollen sie diese Formeln ohne ernstliches Bedenken über den Inhalt der Nachlassung niedergeschrieben haben? Wir werden uns bald genug von dem Gegenteil überzeugen. Vorher wollen wir nur daran erinnern, dass man zur Erklärung solcher Formelreihe nicht von einem

feststehenden Ablassbegriffe ausgehen darf. Wer das tut, wer etwa meint, der Ablass habe sich immer nur und ausschliesslich mit der Nachlassung der Bussstrafen befasst, der kann diese Formeln allerdings nicht verstehen. — Ebenso verkehrt ist es und nur die Folge des soeben gerügten Unverstands, wenn man einen oder den andern dieser Ablässe verwerfen und als „Fälschung“ abtun will bloss deshalb, weil derselbe vielleicht dem unkritisch gewählten unveränderlichen Ablassbegriffe entgegen ist.

Wir befinden uns in dem Anfangsjahrhundert des Ablasswesens und haben daher mit der Veränderlichkeit und allmählichen Verschiebung selbst der tiefstgreifenden Beziehungen unseres Gegenstandes von vorneherein zu rechnen. Um in die Beobachtung derartiger Veränderungen methodische Gleichmässigkeit zu bringen, erinnern wir uns der Meinungsverschiedenheiten, die im 12. Jahrhundert und darüber hinaus den „Umschwung“ des Busswesens begleiteten und zum Teil vorbereiteten. Die Hauptfragen, die da in Bezug auf die individuelle Sündenvergebung zur Erörterung standen, sind hier, wo es sich neben der alten Busseinrichtung um ein Parallelinstitut handelt, mutatis mutandis ebenfalls massgebend gewesen. Wir müssen uns deshalb bei jeder Formel fragen:

I. Wer soll oder will vergeben, Gott oder die Kirche? Die letztere ist im Falle der Indulgenzen durch den oder die Ablassspender, genauer durch die Ablassautoren, vertreten. — Damit verbindet man am besten gleich auch die Frage: Enthalten die Formeln bezüglich der Vergebung bestimmte Versprechungen oder nur Wünsche?

II. Was soll vergeben werden, die Sünde oder nur die äussere Pönitenz?

III. Wie viel von dem einen oder anderen soll vergeben werden, alles oder nur ein Teil (vollkommene oder unvollkommene Vergebung)?

Der Uebersicht halber ist sehr zu empfehlen, die Ant-

worten auf diese drei Fragen möglichst kurz gefasst bei jeder Formel einzeln zu notieren. Man erhält auf solche Weise eine chronologisch geordnete Tabelle, aus der die Entwicklung des Ablassgedankens leicht abzulesen ist.

Zur Frage I.

Bei der Frage nach dem Subjekt der Vergebung gelangen wir verhältnismässig rasch zu einem Gesamtresultate. Es lautet:

Soweit die in Aussicht gestellte Gnade oder Vergebung sich auf die irdischen (kirchenrechtlichen) Folgen der Sünde bezieht, wollen die Kirchenobern oder Ablassautoren selbst sie gewähren, oder sie versprechen sie. Soweit sie auf überirdische Dinge, auf das Gnadenverhältnis des Sünders zu Gott, auf den Himmelslohn und dergl. sich bezieht, hängt sie von Gott ab und wird nur angewünscht, oder man will darum beten [1]).

Das ganze Jahrhundert hindurch ist in Bezug auf diese Unterscheidung keine Veränderung eingetreten und sie hat selbst im 12. Säkulum noch gedauert. Zwar sprechen einzelne Formeln nicht bloss ihre überirdischen Wünsche, sondern auch den Erlass irdischer Strafen nur im Konjunktiv aus, andere sind aber darin umso bestimmter. Nicht minder liegt die Selbstentscheidung in lediglich kirchenrechtlichen Dingen bei den Kreuzablässen zu Tage [2]). Eine Selbstverfügung transzendentaler Natur scheint nur vom Papst Gregor VII. vorzuliegen, im Kreuzablass von 1080 [3]), wo es heisst: „omnibus sibi (scil. Rudolfo) fideliter adherentibus absolutionem om-

[1]) Vgl. im Anhang Nr. 1 Formel (a) gegenüber (b); Nr. 3 Formel II gegenüber I und in sich; Nr. 5 Formel VI zu Ende; Nr. 6 (bb) und (cc) gegenüber (aa) und in sich; Nr. 7 (cc) gegenüber (aa) und in sich; Nr. 8 (aa) und (bb) gegenüber (cc); Nr. 12; 13; 14 (aa) gegenüber (cc); 17 (bb) gegenüber (cc).

[2]) Tit. 9. 13. 15. 16. 18. — Ferner meine Schrift S. 95 ff.

[3]) Tit. 15.

nium peccatorum vestramque (scil. Apostolorum Petri et Pauli)[1] benedictionem in hac vita et in futura ... largior." — Ob Gregor tatsächlich an eine unmittelbare Verfügungsgewalt über das Jenseits oder nur an einen Nutzen seiner „absolutio" und „benedictio" für das Jenseits gedacht hat, lässt sich leider nicht erkennen. Das letztere ist aber wahrscheinlich.

Auch das finden wir noch bemerkenswert, dass in den späteren Kreuzablässen überirdische Belohnungen zumeist gar nicht mehr ausdrücklich genannt werden. Wo es dennoch geschieht, da ist fast regelmässig das subjektive Verdienen des Himmelslohnes durch die Mühsal des Kreuzzugs, nicht die Verleihung durch den Ablass die natürlichste Auslegung[2]. — Die Formeln, in denen eine Beziehung auf die Auktorität Gottes, auf die Binde- und Lösegewalt, auf das Ansehen der Apostelfürsten und dergl. stattfindet, widersprechen dem nicht; denn diese Beziehung findet auch statt, wo ersichtlich nur und ausschliesslich von der Nachlassung irdischer Pönitenzen die Rede ist[3]. Ein Ablass, der gestützt auf eine überirdische Auktorität gegeben wird, braucht also nicht mit unmittelbar transzendentalen Folgen gedacht zu sein[4].

Zur Frage II.

Die Frage, was soll vergeben werden, Sünde oder äussere Pönitenz? kann nicht für das ganze Jahrhundert gleichmässig beantwortet werden. Wir müssen einer historischen Entwicklung nachgehen und finden da zunächst in Bezug auf den

---

[1]) Siehe die Anmerkung 2 zu Tit. 15 im Anhang.

[2]) So auch in dem Falle Innozenz' III., wie Paulus mit Recht hervorhebt: „Hist.-polit. Bl." 559 f. (der hinzugefügte Epilogus „Ist es nicht auffallend" u. s. w. ist einfach eine Unart).

[3]) So z. B. in dem Ablass „Inter omnia" Alexanders III. (1169), Formel (a): m. Schrift S. 119, Anmerkung; ferner in dem Ablass des 3. Lateranskonzils: ebd. S. 125; ähnlich in dem Ablass Klemens' III. (1187), Formel (b): ebd. S. 132, Anmerkung.

[4]) Dieses gegen Paulus „Hist.-polit. Bl." S. 559.

Umfang oder Inhalt des Objekts ein inhaltliches Wachsen oder Erstarken der Formeln. Es wird nötig sein, das im einzelnen zur Anschauung zu bringen.

A. Das Wachsen der (a)-Formel.

1. Die Urformel (a) von 1011/1017 ist ersichtlich nur auf eine einzelne Bussstrafe gerichtet, nicht auf alle Bussstrafen, mit denen der jeweilige Büsser beladen ist, und noch weniger auf seine ganze Sünderqualität im kirchlichen Rechtssinne. — Ihre Begleiterin, die Formel (b) zielt auf das Gnadenverhältnis des Sünders zu Gott; aber sie ist nur ein Wunsch, sie verfügt nicht.

2. Bei den zeitlich zweiten Formeln, der älteren Indulgenz von Maguelonne (ca. 1030), ist (a) in den Ablass**bedingungen** nicht beteiligt. Ob auch in den **Gewährungen** nicht, steht nicht so ohne Zweifel; es könnten aber Einwendungen erhoben werden, deshalb müssen wir von diesem Ablass hier ganz absehen.

3. Beim Titel 3 (1035) sind, wie im vorigen Aufsatz gezeigt worden ist, in den Portelleser Indulgenzen I—III unzweifelhaft Elemente von (a) enthalten, weil aber auch von (b), so macht es sich besser, wenn wir diese Ablässe erst in der Entwicklung der (b)-Formel auf ihren Inhalt prüfen.

4. Mit Nr. 4, dem Ablass für S. Victor, sind wir nun in der Zeit schon etwas voran, und da lässt sich ein Fortschritt schon erwarten. Wir verzeichnen zunächst den einleitenden Satz: „— trifida benedictione apostolico privilegio predictam ecclesiam sanctificamus“. Die Autoren meinen, wie es scheint, das privilegierte Kirchengebäude habe oder bekomme durch das Ablassprivileg eine besondere „Heiligkeit“, d. h. sein Besuch sei allein durch die äussere Tatsache besonders wirksam für das **Seelenheil**. An die Urformel (a) von 1011 konnte sich solche religiöse Veräusserlichung nicht knüpfen; denn es wurde da ausdrücklich nur das Recht des

scheinlich, die von Tritis sicher darin enthalten; denn auch bei S. Victor lesen wir: „Absolutus . . . libere ad propria redeat“ u. s. w. Mit einem Worte: bei der schliesslichen Verwertung der Inhaltsverweigerung der (a)-Formel brauchen wir nur das Privileg von S. Victor zu berücksichtigen.

B. Das Wachsen der (b)-Formel[1]).

1. Die erste Erweiterung der Urformel (b) stellt der Zusatz „sitque portio eius paradisus“ u. s. w. dar. Von einem Bischof und gar dem Papste gesprochen oder geschrieben bekam die Formel dadurch gewissermassen Substanz. Die Vermutung, dass dieser Zusatz mit dem Einschiebsel „dotaverit“ (in der Vorlage „ditaverit“) irgendwie zusammenhänge, wurde schon ausgesprochen[2]). Nur das Cuxaner Privileg hat jenes Einschiebsel, während die beiden anderen Urkunden, die zugleich damit gegeben wurden, diesen praktischen Wink nicht aufweisen. Uebrigens ist der Wortlaut der Formel, wie es scheint, erst in Fluviano, dem Tochterkloster von Cuxa, benutzt (1045), so dass die Einschiebung des „dotaverit“ möglicherweise auch erst da geschehen ist. Sonst kommen hier mehr die Formeln von Titel 2 in Betracht.

2. Die Gewährung der Formel (bb) von Titel 2 lautet: „Peccatorum suorum veniam et indulgentiam promereri a iusto Judice apostolica auctoritate spondemus“. Ein kluger Satz! Den hat kein Stümper und kein Fälscher geschrieben! Gegenüber dem unpraktischen Inhalt der „Gewährung“ der Urformel im Satze (b) zunächst ein noch auf Erden brauchbares Objekt: die „venia et indulgentia peccatorum“. Ferner gegenüber dem bescheidenen Wunsche dort das selbstbewusste „apostolica auctoritate spondemus“ hier. Aber noch ehe diese tapfere Formulierung ausgesprochen wird, ist ihr im voraus durch die Worte „promereri a iusto Judice“ das Herzblut entzogen. Es wird nicht schlechthin die „indulgentia et venia peccatorum“ ver-

---

[1]) Wir nehmen die Reihen (bb) und (cc) zusammen.

[2]) Oben S. 21.

sprochen, sondern es wird mit apostolischer Auctorität ausgesagt, dass, wer das und das tut, für die Verzeihung der Sünden bei Gott im voraus — sich Verdienste erwerbe. Geschieht dieses letztere durch das Werk direkt oder aber indirekt mittels des Ablasses? Wer will es entscheiden? — Welchen Fortschritt haben wir schliesslich zu verzeichnen? Inhaltlich-sachlich gar keinen; formell insofern, als wir sehen, in welcher Richtung der Ablass um 1030 sich bewegte: man wollte auf die Verzeihung der Sünden hinaus, war sich aber wohl bewusst, dass Gott der eigentlich Verzeihende ist und kein Mensch. Wenigstens war das Objekt, um das es sich handelte, nun klar bezeichnet: die venia et indulgentia peccatorum. Der Ablass hat diese Termini in seiner ersten Aufwärtsbewegung für sich gewonnen und sie auch nachher, als er, wie wir noch sehen werden, sich eine gewisse Einschränkung gefallen lassen musste, für alle Zeiten beibehalten. Mochte das, was der Ablassverleiher wirklich von sich aus „gewährte“, nun noch so wenig sein, es gehörte oder nützte jedenfalls zur Verzeihung der Sünden und man konnte daran teilhaben durch das geforderte gute Werk. — Eine bessere Formulierung, als in der Formel (bb) gab es nicht, konnte es nicht geben. Deshalb ist in (cc) nicht einmal der Versuch eines nochmaligen sachlichen Ausdrucks der Ablassgewährung gemacht. Es heisst einfach: „et similem mercedem accipiet, qui — — —“.

3. Die zwei älteren Ablässe von Portella (1035) bestätigen im allgemeinen den Inhalt von 2 (bb). Auch hier als Objekt die Verzeihung der Sünden, die aber Christus allein zusteht und die der irdische Ablassspender anwünscht. Eine bestimmte Verfügung enthält nur der bezeichnende Zusatz von Formel II: „quantumcunque ad nos ex nostra parte attinet, totum indulgemus“. — Sonst ist noch bemerkenswert in Formel I die Einschränkung „absolutus permaneat ex omnibus maioribus peccatis“. Wir werden darauf zurückkommen. Ferner in Formel II der Zusatz „in Christi regno a ianitore regni celorum introductus“. Es ist dies wohl eine Erinnerung an

(d. h. das Sündenbekenntnis ohne Absolution) vorausgesetzt. Der Ablass ist also an die Voraussetzung der inneren Umkehr des Sünders geknüpft [1]).

Zum Schluss der Erörterung über die Frage II mag noch auf die inhaltliche Uebereinstimmung der beiden Endziele hingewiesen werden, die die (a)- und die (b)-Formel durch ihre beiderseitige Entwicklung erreicht haben. Beide Entwicklungen sind schliesslich bei der vollen Sündenvergebung angelangt, die eine, indem sie von einer zeitweiligen Aufhebung der äusseren Folgen der Sünde zur kirchlichen Anwünschung der damit verbundenen Vergebung Gottes hinaufgestiegen, die andere, indem sie von der Voraussetzung der Vergebung Gottes zur kirchlichen Vergebung gekommen, d. h. die Notwendigkeit dieser aus jener gefolgert hat. Das Ziel von (a) ist erreicht 1040 in der Formel von S. Victor, das Ziel von (b) bereits 1035 in den zwei älteren Ablässen von Portella. — Dass die beiden Formeln in dem gemeinsamen Endziele zusammentreffen mussten, war übrigens von vornherein dadurch bedingt, dass sie eben von Anfang an in einer und derselben Urkunde vereinigt waren. Derselbe Empfänger genoss also immer zugleich die Wohltaten der einen wie auch die der anderen, und derselbe Empfänger lieferte wie für die eine so auch für die andere die gemeinsamen qualitativen Voraussetzungen. Wie wäre es da möglich gewesen, rein doktrinär zwei Reihen von Bedingungen und Gewährungen jeweils streng geschieden auseinander zu halten?

Zur Frage III.

In der Frage, ob die Formeln eine vollkommene oder unvollkommene Vergebung im Sinne haben, muss man zwischen den beiden Ablassreihen (a) und (b) unterscheiden. Die (a)-Reihe war von Anfang an auf die kirchenrechtlichen Folgen

[1]) Nr. 3 I. II; 4 (aa); 5 IV. V; 7 (aa); 8 (aa). (bb); (9); 10 (aa). (bb). (cc); 11 (cc); 13; 17 (bb); 18.

der Sünde gerichtet, bei ihr konnte es daher vollkommene und unvollkommene Nachlassung geben. Tatsächlich ist die Indulgenz der Urformel (a) von 1011 und 1017 ein Ablass, der nicht alle Sündenstrafen nachlässt und deren Nachlassung auch zeitlich sehr beschränkt ist. Von den Folgeablässen gehen die (aa)-Formeln für S. Victor (1040) und für Tritis (1056) am weitesten. Sie wollen sachlich und zeitlich vollkommene Vergebung gewähren. Die (aa)-Formeln von Fluviano (1045), S. Martin de Lez (1045), Arles (1046), Maguelonne (1054) hingegen bedeuten, da sie ihre Vergebung dem Büsser auf die Zeit seines Aufenthalts bei der privilegierten Kirche beschränken, gegen die Urformel kaum einen Fortschritt. Die (aa)-Formel von Correns (1065) gewährt die Nachlassung eines Drittels der aufgelegten Busse und die übrigen Milderungen bis zum Schlusse des Jahres.

Sehr viel anders ist nun der Verlauf bei der (b)-Reihe. Die Ablässe der (b)-Reihe sind, wie wir gesehen haben, sachlich von Anfang an auf die Vergebung der Sünde durch Gott gerichtet. Sie stellen eben deshalb keine Verfügungen seitens der Kirche dar, sondern nur kirchliche Anwünschungen oder Fürbitten. Dass diese Wünsche und diese Fürbitten aber die vollständige Vergebung im Sinne haben, versteht sich von selbst. Eine Teilvergebung der Sündenschuld bei Gott ist begrifflich gar nicht möglich. Es wird wohl nicht nötig sein, das zu beweisen. In der (b)-Reihe haben wir also eo ipso vollkommene Ablässe gleich im Anfang; nur dass es eben in Bezug auf die überirdische Vergebung streng genommen keine Ablässe sind. Die überirdische Vergebung wird darin weder bestimmt gewährt noch bestimmt verheissen. Die Mitwirkung der Kirche und ihre Bedeutung für den Erfolg lagen noch zu unklar. Das war auch der Grund, weshalb sich der Ablass auf der Höhe der Sündenvergebung dauernd nicht halten konnte. Nach einigem Stillstand der Entwicklung trat der Rückzug ein. Wir werden darüber noch ausführlicher handeln. Vorher mag man rückschauend noch einmal das ganze Gebilde

betrachten, wie es sich eben von der Mitte des 11. Jahrhunderts aus darstellt.

Der Ablass dieser ersten Periode gleicht, um ein Bild zu gebrauchen, einem zwiespältigen Wasserlaufe, der eine gemeinsame Quelle hat, dessen Wasser aber sofort in zwei Armen auseinander gehen, um sich nach einiger Zeit wieder zu vereinigen. Die Triebkraft des Springquells und das Gemeinsame beider Quellflüsse ist der Gedanke des Generalpardons, der Bereitlegung der kirchlichen Vergebung für jeden im voraus unter der Voraussetzung einer bestimmten Leistung. Durch die zweierlei Objekte der Vergebung, ob Schuld, ob Strafe, vollzieht sich die anfängliche Scheidung des Rinnsals. Aber die Bächlein vereinigen sich auch wieder, weil das Ganze doch eben von der Kirche abhängt, und weil Vergebungsvorstellungen und Vergebungsbegriffe, die in Bedingung und Gewährung so miteinander verwandt sind, schwer auseinandergehalten werden, hier um so weniger, als es ja dieselben Personen sind, denen die zweierlei Vergebungsgnade jeweils zuteil werden soll.

Darf man in der theologischen Erörterung nun aber überhaupt ausschliesslich an die Wirksamkeit des Ablasses denken? Spielen in die Frage: wer vergibt, Gott oder die Kirche? — und in die andere: was wird vergeben, Sündenschuld oder Sündenstrafe? — spielen da ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich die speziellen Ablassbegriffe hinein? Musste der Ablass, der im 11. Jahrhundert soeben erst erstandene, in Bezug auf jene Fragen nicht vielmehr der individuellen Beichtabsolution folgen? Ganz gewiss! Er hing von der Beichtabsolution, von den Antworten, die in Bezug auf sie gegeben wurden, in seinem ganzen Sinn und Wesen ab. Der Ablass unterschied sich von der individuellen Rekonziliation nur durch den generellen Charakter d. h. nur durch die Form. Inhaltlich dachte man um die Mitte des Jahrhunderts — vielleicht schon in den dreissiger, ganz sicher aber in den vierziger Jahren — bei der Vergebung durch den Ab-

lass genau dasselbe, wie bei der Lossprechung der Einzelbusse; denn eine Vergebung, die Gottes und der Kirche gemeinsames Werk ist, deren Hauptobjekt die Sünde ist, und die in der Mehrzahl der Fälle als vollkommene Vergebung gedacht ist, stimmt inhaltlich mit der Rekonziliation vollständig überein und ist daher auch als nichts andres aufzufassen. Was in der Rekonziliation zur unmittelbaren Kompetenz der Kirche gehörte, die Lossprechung von den kirchenrechtlichen Folgen der Sünde, das leistete auch der Ablass unmittelbar. Die Vergebung der Schuld hingegen war hier wie dort das Werk Gottes. Sie war die Voraussetzung der kirchlichen Vergebung. „Cum[1] ex sola culpa ligetur quis quoad Deum, apud triumphantem Ecclesiam, ex sola vero sententia ligetur quoad hominem, apud Ecclesiam militantem: quando vinclum culpae remittitur, absolvitur apud Deum, sed apud homines non absolvitur, nisi quando vinclum sententiae relaxatur“ so stellt, um nur den einen zu nennen, Papst Innozenz III. die Nachlassung der Schuld bei Gott und die Nachlassung der kirchlichen Verurteilung oder Disziplinierung einander gegenüber.

Man möchte nun vielleicht sagen, dass jene Formeln, auf die wir unsere Behauptung von der inhaltlichen Uebereinstimmung des Ablasses jener Zeit mit der Rekonziliation stützen, nur lokale Bedeutung gehabt hätten, dass die allgemeinen kirchlichen Begriffe dem wahrscheinlich nicht entsprochen hätten. Ich muss solcher Meinung den gerade um die Mitte des Jahrhunderts zuerst in die Erscheinung tretenden Kreuzablass entgegenhalten. Konnte den Glaubenskriegern, die bereit waren, für Christus und die Kirche selbst das Leben hinzugeben, etwas anderes angeboten werden, als die vollkommene Hinwegnahme der Schuld und der Strafe? — Schülern, die man zur Verteidigung des Vaterlandes aufruft, schenkt man nicht die Schularbeiten, sondern das Examen. Ebenfalls kann man Gefangenen oder Verschickten, die für einen patrio-

[1]) Innoc. III. Reg. Lib. II. nr. 61, d. d. 1199, 2. Non. Maii.

tischen Zweck ihr Leben einsetzen sollen, eben nur die Freiheit verkündigen. Das Wesen der Dinge steht in Frage, nicht das Akzidens. Auch die Glaubenskrieger, die Kreuzfahrer des 11. Jahrhunderts, erschienen damals, als man ihnen die ersten Kreuzablässe anbot, der durch die Erfahrung noch nicht gewarnten, noch nicht ernüchterten kirchlichen Vorstellung natürlich wie Heroen der Liebe zu Christus. Durch die Annahme des Kreuzes, dadurch, dass sie dem Rufe der Kirche folgten, erwiesen sie sich als Freunde Gottes. Unmöglich konnte ihnen Gott also seine Gnade vorenthalten. Es fehlte ihnen nur noch die äussere Rekonziliation, und die brachte ihnen die Kirche' denn im Ablass aus eigener Initiative entgegen. So gelang es aber auch in verhältnismässig kurzer Zeit, das ganze Land, das ganze französische Volk, ja bald den ganzen christlichen Erdteil in die Kriegsbewegung zu bringen. Und so wurde die Christenheit allmählich an den Gedanken gewöhnt, in der Erlassung der Bussübungen, in der Abkehr von dem mittelalterlich strengen, aber durch den direkten Verkehr mit Gott wenigstens im Grundprinzip freiheitlich gerichteten Bussgeiste der älteren Zeit religiösen Gewinn zu sehen und sich bei dem neuen Mechanismus kirchlicher Nachlassung zu bescheiden.

2. Wodurch ist denn nun nachher der inhaltliche Unterschied zwischen der Beichtabsolution und dem Ablass gekommen?

Das Fundament dazu war von vornherein gelegt durch den materiellen Mangel, durch das Unzulängliche und Degenerierte, was im Vergleich zu der Rekonziliation der Ablass in seinem innersten Wesen birgt. In der Rekonziliation war die Lossprechung nur Anerkennung der innerlichen Gnade. Was im Büsser ohnedies vorhanden war, Gottes Gnade, Gottes Wohlgefallen, das verschaffte sich nach aussen hin rechtliche Geltung, d. h. es wurde von der Kirche in der Lossprechung die Konsequenz daraus gezogen. — Demgegenüber haftete der Ablass schon in der causa prima movens an der Oberfläche. Er ging von dem äusseren Werke aus und machte dies zur

Hauptsache, zum Prüfstein und zugleich zum Applikationsmittel. Er sprach generaliter zu, „gewährte“ im voraus, zog also keine Folgerung, sondern glaubte wirklich „gewähren“, ja sogar im voraus „bereitlegen“ zu können. Da erschien der Ablassspender als wirklicher Urheber der Gnade, nicht bloss als Vermittler und nicht bloss als Entwickler. Die Kirche konnte aber einstweilen nur gewähren und bereitlegen, was sie selbst besass. Sie konnte nur die äusseren gesellschaftlich-kirchlichen Rechtsfolgen der Sünde erlassen.

Das praktische Interesse des Volkes, der zu belehrenden und zu leitenden Menge, war sowieso wohl sofort nach dem ersten Bekanntwerden mit dem Ablasse auf die Nachlassung der kirchlichen Bussstrafen gerichtet. Die Lösung von der Culpa — wer wusste davon etwas? Wer konnte da hineinsehen? Die Pönitenzenbefreiung dagegen — sie war eine fühlbare Wohltat. Sie bewies am besten, dass auch die Culpa nicht mehr bestand. Im Ablass selbst war die Lösung von den Bussstrafen das einzige Mittel, durch das die gesellschaftliche Rehabilitierung des Sünders offenbar wurde. In der Einzelbusse brachte der Rekonziliationsakt diese Wirkung hervor; im Ablass aber fiel der ja nun fort. Da musste also die Pönitenzenbefreiung den Gläubigen sofort sehr wichtig, wenn nicht sogar bald die Hauptsache werden.

Nachrichten über die Aufnahme, die die ersten Ablasskirchenprivilegien im Volke gefunden haben, fehlen leider gänzlich. Man kann aus dem äusseren Erfolge, aus dem frühzeitigen Glanze der betreffenden kirchlichen Gebäude u. dergl. bei dem einen oder anderen Privilegium höchstens auf den Eifer der Menge, auf die Häufigkeit der Ablassbewerbung schliessen. Bezüglich des Punktes aber, auf den unsere Aufmerksamkeit hier gerichtet ist, verhalten sich die Quellen gänzlich ablehnend. Nur bei den Kreuzablässen lässt sich wenigstens ein Rückschluss machen. Es muss sich alsbald alles um die Pönitenzenaufhebung gedreht haben; denn man

glaubte damit das Publikum locken zu können[1]). Neben der Sündennachlassung wurde die Erlassung der Pönitenzen noch besonders hervorgehoben[2]). Endlich heftete sich gerade daran hin und wieder Unzufriedenheit und Tadel[3]).

Man sollte nun meinen, da die Pönitenzaufhebung dem Publikum so bedeutsam erschien, so sei die (a)-Formel unserer Privilegien die gegebene Ablassform gewesen, und die so reiche Entwicklung der (b)-Formel, die oben zur Darstellung gekommen ist, habe gar nicht nötig getan. Wer so denkt, verkennt, dass man im frühen Mittelalter, wie ich schon früher gezeigt habe, den blossen Pönitenzenerlass für wertlos, ja sogar für schädlich halten musste. Noch Abälard erachtete die Nachlassung der Bussstrafen für eine Schädigung der Klientel insofern, als der göttlichen Gerechtigkeit die Genugtuung, die ihr nicht in diesem Leben geleistet werde, in viel schwererer Weise im zukünftigen geleistet werden müsse[4]). Pönitenzennachlass ohne Sündennachlass war für die echte kirchliche Anschauung ein Unding. Der Erlass der Sünde selbst war und blieb die Hauptsache. Deshalb die Entwicklung der (b)-Formel und deshalb ist die (a)-Formel sogar, wie es scheint,

---

[1]) Vgl. den Brief Papst Urbans II. an Bologna: „Sciatis autem eis omnibus, qui illuc . . . profecti fuerint, penitentiam totam peccatorum dimittimus“ (s. meine Schrift S. 65 f.). Auch den Wortlaut des Kanons 2 von Clermont (1095) kann man so auslegen: iter illud pro omni penitentia reputetur (ebd. S. 64).

[2]) Vgl. den Bericht des Amatus von Monte-Cassino über den Ablass Leos IX. gegen die Normannen (ebd. S. 43 f.; der Wortlaut auch im Anhang s. Tit. 9). Ferner schreibt Ordericus Vitalis über den Clermonter Ablass: Providus papa omnes . . . ab omnibus peccatis absolvit et ab omni gravedine, quae fit in jejuniis etc. . . . relaxavit (meine Schrift S. 72).

[3]) Vgl. die Verordnung Alexanders II.: eisque (scil. in Hispaniam profecturis), ne diabolus accusare de inpenitentia possit, modus penitentie imponatur (m. Schrift S. 35). — Auch der Groll Hermanns von Reichenau über die von Leo IX. bewilligte „Ungestraftheit der Verbrecher“ gehört hierher (ebd. S. 43 f.).

[4]) Meine Schrift S. 99, Anmerkungen 2 und 3.

mit der Zeit ausser Gebrauch gekommen oder von der (b)-Formel überwuchert worden.

Der Rückzug des Ablassinhalts auf die Pönitenzenbefreiung ist höchstwahrscheinlich erst durch das allmähliche Hervortreten der unvollkommenen Ablassform veranlasst worden. In den ursprünglichen (a)- und bezw. (b)-Formeln waren vollkommene und unvollkommene Vergebung rein materiell auseinandergehalten. Es war aber keine Unterscheidung mit der Massgabe, dass der eine Bewerber nur diese, der andere nur jene erlangen solle. Im Gegenteil! Man darf annehmen, dass in der Regel jeder Besucher der betreffenden privilegierten Kirche die Gnadengewährung beider Formeln sich zu nutze machte. Nachdem die Ablassprivilegien nun aber mehr und mehr in einen Gesamtbegriff des Sündennachlasses hineingewachsen waren, wurde allmählich eine quantitative Unterscheidung nötig. Eine rein äusserliche Erwägung legte dieselbe nahe: Die Nachlassung sollte der Leistung angepasst sein! Wer das geforderte Ablasswerk ganz leistete, wer sich oder seine Habe ganz hingab, wer seine Existenz für Gott und die Kirche aufs Spiel setzte, von dem glaubte man annehmen zu können, dass er von Gottes wegen der vollkommenen Vergebung teilhaftig geworden, und unter dieser Voraussetzung wurde ihm auch seitens der Kirche ganz vergeben. Wer aber weniger leistete, dem konnte und sollte auch nicht so viel vergeben werden. Damit war man bei der quantitativen Bemessung der Ablassgnade angelangt.

Die Spuren dieses Prozesses lassen sich in unsern Formeln noch nachweisen: Zum ersten Male scheint sich der Gedanke quantitativer Ablassbemessung bereits in der (cc)-Formel des älteren Ablasses von Maguelonne (Tit. 2) geregt zu haben. Es wird für die scheinbar geringere Leistung nicht einfach dasselbe, sondern nur eine „similis mercedes" bewilligt. — Die Absolution von den „omnibus maioribus peccatis" des Ablasses I von Portella (Tit. 3) hat mit dem in Rede stehenden Bedürfnis der Unterscheidung wohl nichts zu

tun; der Ausdruck ist bloss die Folge der Tatsache, dass nur die „grösseren“ Sünden gebeichtet wurden und dem kirchlichen Bussverfahren unterlagen. — Dagegen bieten die Ablässe III—VI von Portella (Tit. 5) zum Teil vortreffliche Illustrationen, um den Uebergang zur quantitativen Anpassung der Ablassgnade an die Leistung zu zeigen. Die vier Ablässe sind 1043, 7 Jahre später als die voraufgehenden vollkommenen Ablässe I und II, in der zu Tage liegenden Absicht gegeben worden, auch geringere dem Kloster zu leistende Wohltaten zu belohnen oder die Bewohnerschaft zu solchen Wohltaten aufzufordern. Der Missgriff, der nun in der ersten dieser nachträglichen kleinen Indulgenzen geschah, ist charakteristisch und beweist nicht nur das ungewöhnliche der rein quantitativen Zumessung der Ablassgnade, sondern auch das annoch Entferntsein des Ablasses von der blossen Nachlassung der Bussstrafen. Der Porteller Ablass III sagt zu deutsch: „Jeder Mann oder Frau, der . . . zu dem genannten Bruderschaftsfeste kommt oder von seinem Eigentum zur Unterstützung so viel an die genannte Kirche giebt oder zu ihrer Beleuchtung Beihülfe leistet, als ein Denar wert ist: soll von seiten Gottes und unsererseits absolvirt sein für eine seiner schweren Sünden, die er am meisten fürchtet und wofür er die schwerere Busse hat: de parte Dei et nostra maneat absolutus de uno ex maioribus peccatis, quod plus timet et unde maiorem penitentiam habet.“ — Statt der Vergebung aller Sünden, wie in den vorhergehenden Ablässen, sollte hier nur die eine vergeben sein! „Vergeben — absolvere“ doch natürlich in dem Sinne genommen, wie in der Rekonziliation und wie auch die Formeln für die vollkommene Ablassvergebung das Wort gebrauchen. Im Begriffskreise der Culpa gibt es nun aber keine Teilvergebung. Entweder man ist mit Gott versöhnt oder man ist es nicht. Nur von den Pönitenzen, oder weiter gefasst von den kirchenrechtlichen Folgen der Sünde, kann man einen Teil erlassen, einen Teil behalten. So sehen wir, dass der Ablass in der Tat ganz nach der Seite der Pönitenzen-

nachlassung abbog, sobald der Gedanke der Quotisierung der zu gewährenden Gnade sich einstellte. Dieser Gedanke war aber unvermeidlich, weil einer geforderten Normalleistung gegenüber es immer Leute gibt, die die Forderung nicht ganz erfüllen können oder sie nur zum Teil erfüllen wollen.

Auch der Ablass IV von Portella verdient noch ein besonderes Interesse. Er enthält den Gegensatz zwischen vollkommener und unvollkommener Vergebung in sich selbst. Da die Belohnung des vollkommenen Ablasses durch Schreibfehler oder dergl. ausgefallen ist, so haben wir die Formel in ihrem ersten Teile dem zu erwartenden Sinne nach ergänzt. Wichtiger ist uns hier jedoch der zweite Teil, der unvollkommene Ablass. Dieser fordert für den Fall, dass einer die Bedingungen des ersten Teils nicht erfüllen kann, neben anderem die Leistung der vom Beichtvater aufgelegten Busse wenigstens an drei, zwei oder zum allermindesten an einem Tage, und in der Gewährungsformel wird dann „jeder dritte oder zweite Fasttag nachgelassen bis zum Ende der Fastenzeit: — ex tribus vel duobus unum diem usque in capud XLe (= quadragesime) solvimus“. So stellt sich hier schon frühzeitig der Uebergang zu der späteren Rechnungsweise uns deutlich vor Augen. — Die Formeln V und VI von Portella, die ebenfalls damals gegeben wurden, verheissen zwar nur ein unbestimmtes Mass der Gnade: tantum illi prosit, quantum si longi itineris peregrinationem tenuerit — ferner: tantum mercedis accipiat, quantum si s. sepulcri desiderio ductus illic pergere voluerit — aber man erkennt wenigstens, dass die Belohnung quantitativ gedacht ist. Und das ist denn auch in Zukunft so geblieben. Interessant ist noch, wenn wir den Satz richtig verstehen, die Erneuerungsformel (bb) von Arles (Tit. 8). Sie versuchte die Abgrenzung des Teilerlasses, wie es scheint durch Absolution auf Zeit: absolvimus eos a peccatis illorum (!) . . . usque ad circulum anni [1]). — Auch der (aa)-Formel von Tritis (Tit. 11)

---

[1]) Die Beziehung „de quibus agunt . . . penitentiam usque ad cir-

liegt die Vorstellung zeitweiliger Absolution zu Grunde. Der Ablass von Correns (Tit. 14) gewährte die Zulassung zur Kirche und die sonstigen Milderungen „usque ad caput anni", lässt aber ausserdem schon ganz in der späteren Weise ein Drittel der Pönitenzen nach. Ebenfalls sagt der Ablass Papst Urbans II. für Pavilly (Tit. 17) in der zweiten Formel: „Benefacientibus etc. . . . quartam poenitentiae partem ab episcopo sive a presbytero illis iniunctam condonavimus." Endlich mögen noch der Terminus des Kanons 2 von Clermont: „iter illud pro omni poenitentia reputetur" — und ferner das Wort Urbans: „penitentiam totam . . . dimittimus" angeführt sein, um zu zeigen, dass gegen Ende des 11. Jahrhunderts die quantitativen Vorstellungen der Ablassgnade nahezu vollständig durchgedrungen sind. Das 12. Jahrhundert hat dann durch die Ueberfülle der Teilablässe, die nach den Zeugnissen Abälards und Papst Innocenz' III. bei Gelegenheit der Kirchweihfeste verkündigt zu werden pflegten [1]), die endgültige Alleinherrschaft dieser Auffassung begründet.

Die Anpassung der Gewährung an die Leistung und demgemässe Teilvergebung waren unzweifelhaft vorteilhaft für den äusseren Erfolg der Ablässe. Sie vertrugen sich aber, wie schon gezeigt worden ist, in keiner Weise mit den überirdischen Befugnissen des Ablasses. Die nächste Folge der quantitativen Erlasse war daher, dass nach und nach in den Ablassformeln alle Teile wegblieben, die über das Kirchenrecht hinausgingen [2]). Der Ablass wurde seinem Begriffe nach reine Pönitenzenvergebung, wenn auch die Haupttermini „absolutio, remissio, indulgentia peccatorum" als Erinnerung an die erste Ablassperiode erhalten geblieben sind. Am deutlichsten tritt die Beschränkung des Ablassbegriffs auf die rein diesseitige

culum anni" — scheint mir nicht so natürlich zu sein. Vgl. übrigens auch die Parallelstelle im Ablasse von Correns.

[1]) Siehe meine Schrift S. 249 f. und 251.

[2]) Vgl. in meiner Schrift die Kreuzablässe des 12. Jahrhunderts.

„Nachlassung der Sünden" in den Formeln des logisch strengen Papstes Alexander III. hervor [1]). Von einer Begründung der Nachlassung aus dem überirdischen Gnadenverhältnis heraus ist da keine Rede mehr. Vielleicht ist an diesem Tiefstande der Ablasstheorie aber auch die Gegnerschaft mit Schuld gewesen, die das Institut bei Theologen wie Abälard gefunden hat. — Dass der Ablass nachher, im 13. Jahrhundert, durch die eigentümliche Beweis- oder Schlussmethode der Scholastiker transzendentale Befugnisse wieder bekommen hat, ist in meiner Schrift ausführlich genug zur Darstellung gekommen. Es soll hier nur darauf hingewiesen sein, dass diese spätere Ablasstranszendenz ganz anderer Art war, als jene der ersten Periode. Sie war Folge der kirchlichen Nachlassung, nicht wie die ältere Grund derselben. Und inhaltlich bewegte sich der Ablass eben doch für immer nun in dem festen Geleise, auf das er durch die Quotisierung geraten war. Er war Pönitenzenerlassung geworden und blieb das. Nur dass er, wie schon angedeutet, nachher auf die Strafen Gottes übergriff. Das letztere wurde erst möglich durch einen vorgängigen Verähnlichungsprozess, der sich an den Pönitenzen vollzog in so fern, als diese — infolge der durch die Kreuzzüge veranlassten Verschiebung der Beichtabsolution vor die Genugtuung — zu wirklichen Strafen wurden. Doch diese Vorgänge brauchen uns hier nicht weiter zu beschäftigen.

Es sind übrigens nicht bloss Veränderungen ganz allein im Ablass, die diesen von der Rekonziliation der Einzelbusse inhaltlich entfernt haben. Auch die Rekonziliation ihrerseits hat seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine Wandlung durchgemacht. Das Hauptmoment dieser Wandlung oder dieser Entwicklung ist die direkte Erfassung der Culpa durch die priesterliche Lossprechung. Wir sagen damit nichts Neues. Eine nähere Auseinandersetzung ist daher nicht nötig.

Die inhaltliche Trennung des Ablasses von der Beicht-

---

[1]) Ebd. S. 119 ff.

absolution ist, wie wir sehen, durch Veränderungen erfolgt, die jedenfalls längere Zeit erforderten und zum Teil auch in unmerklichen Uebergängen geschahen. Es gibt nur ein Ereignis, das in dieser Entwicklung Epoche gebildet, das diese Entwicklung bestätigt und zu einer definitiven gemacht hat. Das ist das Gesetz Papst Innocenz' III. von 1215, dass jeder Gläubige wenigstens einmal im Jahre seinem Pfarrer beichten müsse (c. 12, X de poenit. V. 38). Diese Verordnung hatte nicht bloss den Zweck, den Pfarrern ihre Beichtkinder zuzuführen, durch sie sollte vielmehr der Bestand der kirchlichen Einzelbusse gesichert werden. Die Verordnung bedeutete die Eindeckung des Busssakraments gegenüber der Zerstörungskraft des Ablasses. Solange der Ablass Schuld und Strafe nachliess, erschien die Einzelbusse, zum mindesten aber die Einzelabsolution überflüssig. Der Papst betonte daher die Notwendigkeit der Einzelbusse: Omnis — fidelis . . . omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur u. s. w. So wurde der jährliche Empfang des Busssakraments zum Gesetz erhoben und damit die schlimmste Gefahr, die der alten Busse gedroht hatte, für immer beseitigt. Das Gesetz hielt sich nicht bloss in der Defensive. Es half eo ipso auch mit, den Ablass auf die Pönitenzen zurückzudrängen. Es lehrte die Notwendigkeit des Sakramentsempfangs ohne Rücksicht auf den Ablass. Folglich konnte der Ablass für sich allein keine Sündenvergebung bieten. Die schon geschilderte Rückzugsbewegung des Ablasses zur blossen Pönitenzenvergebung hin fand hier also sichernden Abschluss. Jedenfalls wurde das ganze Verhältnis der Einzelbusse zum Ablass mit der Zeit ein anderes. Es trat Friede zwischen den beiden Instituten ein. Ja bald, durch die doktrinale Einordnung in das kirchliche Busssystem, dienen sie einander, wie noch heute, zur Ergänzung. In der ersten Periode hatte es eine Alternative: Rekonziliation oder Ablass — gegeben, fortan hiess die Losung: Rekonziliation und Ablass!

Anhang.

Die bis jetzt bekannten Ablässe des 11. Jahrhunderts in chronologischer Folge [1]).

1.

1011. 1017. — *Die Ablassprivilegien Papst Sergius' IV. und Papst Benedikts VIII. für Cuxa, Ripoll, Arles u. s. w.*

(a) Statuimus etiam, ut quis[que] poenitens a liminibus exclusus ecclesiae, quamdiu ibi steterit, habeat licentiam introeundi et omne divinum officium audiendi.

Im Privilegium für Arles (Marca, 168): — ut omnis poenitens, quandiu ibi steterit, licentiam habeat ecclesiam introeundi vel quod ibidem dictum fuerit audiendi [2]).

(b) Si quis autem sancti coenobii huius adjutor existens illum (!) in quo potuerit elegerit (dotaverit) [3]) et amaverit, hic Dei omnipotentis interventu, apostolica repletus benedictione, crescere se gaudeat in virtutem de virtute || sitque portio eius paradisus, hereditas illius dominus Christus, pars et consolatio eius, ubi semper gaudium et dolor est nullus.

---

[1]) Formeln, die kritisch als unecht erwiesen oder verdächtig sind, wurden in die Zusammenstellung nicht aufgenommen.

[2]) Diese zweite Lesart der Formel im Privileg für Arles stellt eine Textverderbnis dar; die Worte „quod ibidem dictum fuerit“ sind an sich unwahrscheinlich, und ausserdem haben die beiden Erneuerungen des Privilegs von 1046 und 1157 (s. oben S. 24) den anderen Worlaut.

[3]) Vorlage „ditaverit“ bei Marca, 164. An den übrigen angegebenen Stellen fehlt das Wort. Es ist wahrscheinlich erst später hineingekommen als praktische Folge der „Liebe“.

Im Privilegium für Arles: Qui autem praedictum monasterium sanctae nostrae sedis tributarium in quo potuerit elegerit, et nostri privilegii observator extiterit, pax super illum sit et misericordia benedictionis in omnibus rebus locupletatus gratia sciat se adepturum gaudia sempiterna.

[Marca, 164 Sp. 982 f.; 165 Sp. 986 f.; 168 Sp. 991 f.; 174 Sp. 1001 f.; 175 Sp. 1004. — Jaffé-L. 3973 f. 3978. 4018 f.]

2.

c. 1030[1]). — *Der ältere Ablass für Maguelonne von Papst Johann XIX.*

(bb) Peccatorum namque suorum veniam et indulgentiam promereri a justo Judice apostolica auctoritate spondemus, quicumque de propria hereditate vel de propriis bonis offerendo aut de beneficiis ipsius reddendo ecclesiam supradictam relevare nisus fuerit.

(cc) Necnon et similem mercedem accipiet, qui propria offeret et qui beneficia ecclesie reddet in commune; et benedictione pariter et absolutione apostolica fruetur.

[Mansi, Concil. 19 Sp. 570; Germain, s. u. Anmerkung. — Jaffé-L. 4101.][2])

3.

1035. — *Die zwei älteren Ablässe von Portella.*

I. — Constituo etiam interea ego Ermengaudus praesul sedis Urgelli cum domno archiepiscopo Narbonensi aliisque episcopis michi consentientibus, ut quicumque homo vel femina ad iam dictum cenobium Sti. Petri venerit vel ad ipsam ec-

---

[1]) Die Bearbeiter der neuen Ausgabe der „Histoire générale de Languedoc" setzen die Bulle zwischen 1028 bis 1033: s. Bd. 3 (1872), S. 284.

[2]) Einige Textverbesserungen nach Germain in: Mémoires de la société archéologique de Montpellier, Bd. 7 (1881), S. 502 f.; vgl. auch „Kreuzablass und Almosenablass", S. 212, Anmerkung.

clesiam atque ad alia opera ex suo proprio avere aliquem (!) adiutorium fecerint (!) in pane et vino, auro et argento vel aliis rebus, ab Omnipotentis Christi dextera absolutus permaneat ex omnibus maioribus peccatis, unde penitenciam [h]abet.

II. — Si quis vero ad ipsam caritatem, que (!) vulgo fratrias vocant, bono animo pro Dei amore convenerit vel adiutorium ibi fecerit, seu candela per se vel per suum nuncium direxerit, similiter, in Christi regno a ianitore regni celorum introductus, permaneat absolutus ex omnibus peccatis unde poenitenciam accepit; quantumcunque ad nos ex nostra parte attinet, totum indulgemus.

[Villanueva, Viage literario à las iglesias de España, Bd. 8 (1821) S. 259.]

4.

1040. — *Der Ablass für S. Viktor in Marseille.*

(aa) Igitur in unum congregati trifida benedictione apostolico privilegio predictam ecclesiam sanctificamus atque in pristino absolutionis decore ponimus, quo omnis poenitens, qui ad eius limina tristis passibus venerit, ecclesie fores sibi pateant et indulta facta omnium peccaminum [1]). Absolutus omnium criminum squaloribus libere ad propria redeat laetus, eo scilicet tenore, ut transacta peccata sacerdotibus confiteatur et de reliquo emendetur.

[Guérard, Cartularium S. Victoris, Bd. 1, S. 17. — Jaffé-L. I. S. 521.]

5.

1043 [2]). — *Die vier jüngeren Ablässe von Portella.*

III. — Et ego Wifredus sancte prime sedis Narbone archiepiscopus etc. . . . pro Dei amore et beati Petri apostolorum

---

[1]) In der Vorlage steht: indulta facinora peccaminum.

[2]) Ueber das Datum des Provinzialkonzils, auf dem diese Ablässe

principis honore facimus constitutionem prephato loco, ut quicumque homo vel femina iam dictam institucionem domni Ermengaudi episcopi Urgellitani obaudiens ad iam dictam fratriam venerit, sicuti prelibatum est (vid. supra sub nr. 3, II), pro remissione suorum peccaminum vel ad iam dictam ecclesiam ex rebus propriis vel in lumine ecclesie adiutorium fecerit, quantum unius denarii precium potest estimari, de parte Dei et nostra maneat absolutus de I (= uno) ex maioribus peccatis, quod plus timet et unde maiorem penitentiam (h)abet.

IV. — Constituimus etiam, ut in diebus XL[e] quicumque fidelium ibi usque in Pascha in servicio Dei perseveraverit et lampada eius tota XL[a] in ecclesia beati Petri apostoli arserit, [absolutus permaneat ex omnibus peccatis, unde penitenciam habet] [1]), sive ille, qui toto tempore XL[e] aliqua necessitate constrictus ibi perseverare minime potuerit et tamen lampada ipsius per totum tempus XL[e] in prephata ecclesia competenti tempore arserit, si penitentiam trium vel duorum aut certe unius diei tenuerit, pro amore Dei et honore Sti. Petri ex tribus vel duobus unum diem usque in capud XL[e] solvimus.

V. — Si quis autem pro remissione peccatorum in penitentiam [h]abet, ut ad ecclesiam Sti. Petri Rome cupiat pergere et ad iam dictum cenobium Sti. Petri peregrinus cum propria candela septies venire studuerit, tantum illi prosit, quomodo si longi itineris peregrinationem tenuerit.

VI. — Qui vero ad iam dictam ecclesiam tres magistros vel certe duos XL[e] diebus in pane et vino atque redemptione detinuerit, tantum mercedis accipiat, quantum si sancti sepulcri desiderio ductus illic pergere voluerit et gratiam Dei promereatur et apostolica benedictione roboratus nostra omnium adfirmatione et absolutione solvatur. Amen.

[Villanueva a. a. O. 261 f.]

---

zu Narbonne beschlossen wurden, s. die Neue Ausgabe der Hist. générale de Languedoc, Bd. 3 (1872), S. 307.

[1]) Die in Klammern von mir hinzugefügten Worte sind vermutlich

6.

1045. — *Die Ablässe von Fluviano.*

(aa) Concedimus etiam, ut ille locus omni poenitenti sit pervius et cuicumque aliarum ecclesiarum ingressus negatur, hic ob vota orationis solvenda et divina mysteria audienda libere ingredi permittatur.

(bb) Omnes quoque, qui praefati loci adiutores et visitatores extiterint et qui de rebus suis eidem contulerint atque in aedificando adiutorium impenderint, totius beneficii in coenobio Cuxanensi (ad quod idem locus pertinere dinoscitur)[1]) facti decernimus esse participes et divinae benedictionis augmento ac gloriosissimi archangeli Michaelis patrocinio fieri optamus felices.

(cc) Ceterum eos, qui corpora sua hic sepulturae tradenda decreverint, tradita nobis a Deo ligandi atque solvendi potestate absolvimus ac felicitatis aeternae consortes et per beatissimi archangeli Michaelis omnium animarum fidelium ad divinum examen, ut credimus, praesentatoris intercessionem beatorum spirituum ac aeternae requiei simul et perpetuae lucis oramus fore cohaeredes auxiliante Christo Jesu salvatore benigno, qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat sine termino.

Nos ergo huius constitucionis cum iamdicto totius prudentiae viro strenuissimo comite Pontio auctores propriis manibus hanc confirmamus et domnum Petrum Episcopum, in cuius dioecesi idem locus . . . esse dinoscitur, ceterosque coepiscopos, in quorum manus devenerit, confirmare rogamus.

[Marca, 228 Sp. 1087 f.]

---

durch einen Diktat- oder Schreibfehler ausgefallen. Der Sinn verlangt sie oder so ähnlich.

[1]) Die in der Klammer stehenden Worte dürften ein späterer Zusatz sein.

7.

1045. — *Die Ablässe von S. Martin de Lez.*

(aa)[1] Si quis vero de poenitentibus ad ipsum venerit locum, liceat eum ibi quandiu voluerit manere et divinum officium audire et ab omni sententia culpae sicut caeteros christianos solutum esse . . .

(cc) Quicumque igitur pro salute animae vel corporis sui ad utilitatem eiusdem loci mobilibus vel immobilibus rebus aliquid contulerit et in confessione Christi migraturus ex hoc saeculo ad eum se deportari destinaverit et ibi requieverit, a Domino indulgentiam et requiem sempiternam consequi se confidat et ex nostra parte, quantum nobis commissum est a domino vicario beati Petri, absolutum se sciat.

[Hist. de Languedoc, Bd. 2, Preuves S. 211; Neue Ausgabe, Bd. 5 (1875), S. 450.]

8.

1046. — *Die Ablässe der Abteikirche von Arles am Tech.*

(aa) Cumque sane illi (ecclesiae) praescriptas concederemus libertates, allatum est privilegium oculis nostris auctoritate apostolica roboratum, per manus scilicet Sergii Romanae Sedis Pontificis, qui tunc fungebatur vicem Apostolorum principis, in quo iubetur, ut adveniens ibi qui[s]que poenitens segregatus pro facinoribus suis a sanctae Dei ecclesiae liminibus, licentia sit illi, eandem ecclesiam matris Christi ingredi et divina mysteria, quae ibi celebrantur, audire, quandiu ibi steterit. Quod nos quoque illi auctoritate nostri pontificatus concedimus et confirmamus, ut omnibus pateat poenitentibus.

(bb) Illos vero homines, qui adiutores sunt vel fuerint ad perficiendum aedificium praefixae domus (scil. abbatiae), quae manet adhuc imperfecta, absolvimus eos a peccatis illorum (!),

---

[1] In meiner Schrift aus Versehen ausgefallen.

de quibus agunt vel egerint poenitentiam, usque ad circulum anni.

(cc) Si cui vero ex illis infra praelibatum terminum mors advenerit, intercessu gloriosae virginis et sancti archangeli Michaelis sanctique Petri apostolorum principis et omnium sanctorum absolvat eos Pater et Filius et Spiritus sanctus et nos, quantum permissu (!) nostro est.

[Marca, 231 Sp. 1091.]

9.

1052 f. — *Der Kreuzablass Papst Leos IX. gegen die Normannen.*

... sive quod (papa) nefarios homines quam multos ad se ob impunitatem scelerum ... confluentes contra itidem scelestos expugnandos secum ducebat.

[Herm. v. Reichenau: MG. SS. 5, 132 ad a. 1053.]

... Et Leo pape ... demanda l'aide ... et de toutes pars réquéroit aide. Et lor promet à doner absolution de lor péchiéz et de doner lor grans dons.

... Et li pape avec li évesque ... regarda à la multitude de ses cavaliers pour les absolvere de lo péchiéz et pardonna la penance, que pour lor péchié devoient faire.

[Aimé, L'yst. de li Normant ed. Champollion-Figéac, S. 83 f. 93.]

... His et huiuscemodi omnibus viriliter animatis cunctos ante celestibus donis munivit ac sic remissis omnibus peccatis in prelium ire permisit.

[Anonym. Benevent: Borgia, Memorie II. 320 f.]

10.

1054. — *Die jüngeren Ablässe von Maguelonne.*

(cc) Si quis homo in vita sua hereditatem suam ad ecclesiam supradictam post mortem suam concesserit et de peccatis

ecclesiam usque ad caput anni ei reddimus et pacem et capillos incidere habeat: (cc) et si mors in capite anni evenerit vel insuper (infra?) annum, ex nostra parte absolutus permaneat. (Et si alio in anno annualiter vel insuper annum, ex nostra parte absolutus permaneat.)

[D'Achery, Spicilegium sive Collectio vett. scriptorum nova editio, Tom. III. (1723), S. 405 f.; Migne, Patrol. lat. 143, Sp. 1394.]

15.

1080 [1]). — *Der Kreuzablass Papst Gregors VII. für Rudolf von Schwaben.*

Ut autem Rudolfus regnum Theutonicorum regat et defendat . . . ad vestram (scil. Apostolorum Petri et Pauli) [2]) fidelitatem ex parte vestra dono largior et concedo omnibusque sibi fideliter adherentibus absolutionem omnium peccatorum vestramque benedictionem in hac vita et in futura, vestra fretus fiducia, largior.

[Hugo v. Flavigny: MG. SS. 8, S. 452; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. 2, S. 404.]

16.

1086. — *Der Kreuzablass Papst Victors III. gegen die Sarazenen.*

. . . de omnibus fere Italiae populis christianorum exercitum congregans atque vexillum beati Petri apostoli contradens sub remissione omnium peccatorum contra Saracenos in Africa commorantes direxit.

[Petrus Diac., Chron. Casin: MG. SS. 7, 751 Zl. 31—34.]

---

[1]) Den Fall von 1084 habe ich nicht aufgenommen, weil die entscheidende Stelle der Bulle „Pervenit patres" nicht notwendig die Intention des Ablasses, d. h. des generellen Nachlasses beweist. Vgl. meine Schrift S. 56.

[2]) In meiner Schrift S. 55 habe ich irrtümlich die Anrede an die versammelten Väter genommen. Es handelt sich um das berühmte

17.

1091. — *Die Formeln Papst Urbans II. für Pavilly.*

(cc) Omnibus autem, qui locum ipsum pro omnipotentis Dei et sanctae virginis Austrebertae reverentia diligere, adiuvare, protegere et exaltare curaverint, eiusdem Dei et apostolorum eius benedictionem et gratiam imploramus.

(bb) Benefacientibus quoque et eundem locum colentibus quartam poenitentiae partem ab episcopo sive a presbytero illis iniunctam condonavimus.

[Analecta iuris pontificii, Serie X, Sp. 528. — Jaffé-L. 5452].

18.

1095 [1]. — *Der Kreuzablass Papst Urbans II. zu Clermont verkündet.*

Quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur.

[Decret. concil. Clermont. c. 2: Mansi, 20, 816.]

... et huiusmodi procinctum pro remissione omnium peccatorum suorum in Arvernensi concilio eis iniunximus.

[Aus dem Briefe Papst Urbans II. an die Flandrer, Febr. 1096: Riant, Inv. crit. 220; vgl. 113 f. — Jaffé-L. 5608].

... eis omnibus, qui illuc non terreni commodi cupiditate, sed pro sola anime sue salute et ecclesie liberatione profecti fuerint, penitentiam

---

Gebet Gregors, womit er den Bann gegen Heinrich IV. erneuerte (Giesebrecht 3, 1 [1876], S. 493 f.). Der β-Rezensent der „Schwäbischen Kronik" 1906, Nr. 176 hat zuerst auf den Irrtum hingewiesen. Die gewöhnliche Zurückhaltung Gregors VII. und die Tatsache, dass er hiervon zu Gunsten Rudolfs abgewichen ist, bleiben bestehen.

[1]) Eine Zusammenstellung der Schriftstellerstellen über die Clermonter Ablassverkündigung in meinem Buche S. 67 ff.

totam peccatorum, de quibus veram et perfectam confessionem fecerint, per omnipotentis Dei misericordiam et Ecclesie catholice preces tam nostra quam omnium pene archiepiscoporum et episcoporum, qui in Galliis sunt, auctoritate dimittimus, quoniam res et personas suas pro Dei et proximi charitate exposuerunt.

[Aus dem Briefe Papst Urbans II. an den Klerus von Bologna, 1096, Sept. 19.: Savioli, Annali Bolognesi 1, 2 (1784), S. 137; Hagenmeyer, Kreuzzugsbriefe (1901) Nr. 3, S. 137. — Jaffé-L. 5670.]

16./17. Heft: **Dr. Fritz Geier**, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. 8°. 1905. geh. M. 9.—
18./19. Heft: **Prof. Dr. Leopold Karl Goetz**, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. 8°. 1905. geh. M. 15.—
20. Heft: **Dr. Franz Xaver Künstle**, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
21. Heft: **Prof. Dr. Wilhelm v. Brünneck**, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
22. Heft: **Prof. Dr. August Knecht**, System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. 8°. 1905. geh. M. 5.—
23./24. Heft: Privatdoz. **Dr. Paul August Leder**, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. 8°. 1905. geh. M. 14.40.
25./26. Heft: Privatdoz. **Dr. Joseph Freisen**, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. 8°. 1906. geh. M. 14.—
27./29. Heft: II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. 8°. 1906. geh. M. 16.—
30./31. Heft: **Prof. Dr. Adolf Gottlob**, Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. 8°. 1906. geh. M. 12.—
32./33. Heft: **Dr. R. G. Bindschedler**, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. 8°. 1906. geh. M. 15.60.
34./36. Heft: **Dr. Franz X. Barth**, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 8°. 1906. geh. M. 17.60.
37./38. Heft: **Dr. Godehard Jos. Ebers**, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen. 8°. 1906. geh. M. 16.—
39. Heft: **Dr. Eugen Baumgartner**, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. 8°. 1907. geh. M. 8.20.
40. Heft: **P. Ildefons Herwegen**, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga. Ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgothischen Mönchtums und seines Rechtes. 8°. 1907. geh. M. 3.40.
41. Heft: **Dr. Hans Heimberger**, Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Grossherzogtum Baden. 8°. 1907. geh. M. 6.—
42. Heft: **Dr. jur. Karl Kormann**, Die kirchenrechtlichen Veräusserungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Veräusserungsverboten nach bürgerlichem Gesetzbuch. 8°. 1907. geh. M. 6.20.
43./44. Heft: **Dr. K. Heinrich Schaefer**, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. 8°. 1907. geh. M. 10.40.

Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik

auf dem Gebiete des bayerischen Pfründewesens.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

8°. 1900. geh. M. 2.80.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

Drei Bände.

I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

C1493

